Sachverhalt

– Hausarbeit –

B wurde 1999 geboren und lebt in der Stadt Görlitz (Landkreis Görlitz). In seiner Freizeit geht er selbstständig der Jagd nach. Dafür bestand er im Jahr 2019 die Jägerprüfung und erhielt im selben Jahr einen auf drei Jagdjahre befristeten Jagdschein, der im Jahr 2022 um weitere drei Jahre verlängert wurde. Ebenfalls im Jahr 2019 beantragte B beim Landkreis Görlitz die waffenrechtlichen Erlaubnisse für den Erwerb und den Besitz einer „Pistole SFP9 SF" (Hersteller: Heckler & Koch, Kaliber: 9 mm Luger, Lauf-/Gesamtlänge: 10,4 cm), um sie im Rahmen seiner Jagdausübung zu nutzen. Nachdem ihm die Erlaubnisse antragsgemäß durch Ausstellung einer Waffenbesitzkarte erteilt worden waren, kaufte er die Pistole einen Monat später.

Im Jahr 2020 trat B in die Partei „Alternative für Deutschland (AfD)", Kreisverband Görlitz, ein und wurde in der Folge Beisitzer im Kreisvorstand sowie stellvertretender Regionalgruppenleiter der Regionalgruppe Görlitz. Seit dem Jahr 2021 werden sowohl der Bundesverband der AfD als auch der sächsische Landesverband vom Bundesamt für Verfassungsschutz und dem sächsischen Landesamt für Verfassungsschutz als sog. (rechtsextremistische) Verdachtsfälle hinsichtlich eines Bestrebens gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung eingestuft. Die dagegen eingeleiteten gerichtlichen Verfahren sind bislang noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

Anfang des Jahres 2023 wies die Landesdirektion Sachsen in einem Rundschreiben die Waffenbehörden in Sachsen an, allen AfD-Mitgliedern ihre waffenrechtlichen Erlaubnisse zu entziehen. Aufgrund der Mitgliedschaft in einer Partei, die vom Verfassungsschutz beobachtet werde, bestünden generell Zweifel daran, dass die Mitglieder ihre Waffen nur für zulässige Zwecke einsetzen.

Im Rahmen der infolge der Weisung eingeleiteten Überprüfung wurde die Waffenbehörde in Görlitz auf B aufmerksam. Am 1. April 2023 sandte die Waffenbehörde ein Schreiben an B, in dem der Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnisse angekündigt und ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. B reagierte erbost und entgegnete in seiner Antwort, dass er eine integre Persönlichkeit sei und sich bislang nichts habe zu Schulden kommen lassen. Die AfD sei „eine normale Partei", die man unzulässig behindern würde, sollte man als Bürger bei einer gewissen Nähe zu ihr immer um seine Waffen fürchten müssen. Die Waffenbehörde zeigte sich einsichtig und kündigte an, nichts weiter unternehmen zu wollen.

Nachdem der Landesdirektion Sachsen davon erfuhr, wies sie die Waffenbehörde in Görlitz am 8. Mai 2023 noch einmal ausdrücklich an, dem B die waffenrechtlichen Erlaubnisse zu entziehen. Widerwillig griff die Waffenbehörde das Verfahren wieder auf und erließ am 8. Juni 2023 einen an B adressierten Bescheid, mit dem sie alle dem B erteilten waffenrechtlichen Erlaubnisse aufhob. In der Begründung des Bescheids machte sie deutlich, nur auf Druck der Landesdirektion Sachsen und nach deren Willen gehandelt zu haben. Außerdem wolle man so schnell wie möglich mit der Vollstreckung beginnen.

Die Waffenbehörde in Görlitz entschied, den Bescheid mittels Postzustellungsurkunde zuzustellen. Der Postzusteller P wollte dem B das Schreiben am 12. Juni 2023 zustellen, traf ihn aber in seiner Wohnung nicht an. Der zur Wohnung gehörende Briefkasten war überfüllt. P wusste aber, dass der B in einem nahegelegenen Handwerksbetrieb beschäftigt ist. Dort traf P jedoch nicht den B, sondern nur dessen Kollegin Z an. Diese versprach, das Schreiben umgehend an B weiterzuleiten. So händigte P das Schreiben an Z aus. Z vergaß das Schreiben aber zunächst und übergab es erst am 14. Juni 2023 an B.

Das Eingreifen einer anderen Behörde überraschte B. Mit der Ankündigung der Waffenbehörde in Görlitz, nichts weiter unternehmen zu wollen, habe er nicht mehr mit einem Entzug seiner waffenrechtlichen Erlaubnisse rechnen müssen. Für die bevorstehende Jagdzeit benötige er seine Waffe. Ab August dürfe Rotwild, auf das er sich fokussiere, wieder bejagt werden. Bis dahin müsse Klarheit bestehen. Weil er eine so schnelle Klärung der Behörde nicht zutraut, wendet er sich am 14. Juli 2023 mit einem Antrag an das Verwaltungsgericht Dresden, und bittet, „alles anzuordnen, damit ich meine Waffe behalten darf".

Hat der Antrag des B Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitungshinweise

Gehen Sie auf die aufgeworfenen Rechtsfragen gegebenenfalls hilfsgutachtlich ein. Bearbeitungszeitpunkt ist der 14.07.2023.

Der Jagdschein des B ist nicht zu prüfen. Ebenso ist die Munition außer Acht zu lassen. Ferner ist davon auszugehen, dass die im Sachverhalt genannte Pistole nicht unter Abschnitt 1, Abschnitt 2 Unterabschnitte 2, 3 und Abschnitt 3 der Anlage 2 zum WaffG fällt und nicht nach dem BJagdG verboten ist.

Sofern sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, wurden die einschlägigen Verfahrens- und Formvorschriften eingehalten.

Hinweise zur Abgabe

Die Hausarbeit ist bis spätestens **Montag, den 09.10.2023, 23:59:59 Uhr**, elektronisch als PDF-Dokument über den Moodle-Kurs der Übung abzugeben.

Im **Moodle-Kurs (https://moodle2.uni-leipzig.de/course/view.php?id=44346)** ist ein **Dokument** mit Vorgaben zur formellen Gestaltung und zum Umfang sowie technischen Hinweisen zur Abgabe abrufbar. **Die Angaben dort sind zwingend zu beachten!**

Die Teilnahmeberechtigung wird für Bearbeiter, die über AlmaWeb verwaltet werden, durch die Anmeldung zur Veranstaltung nachgewiesen. Sofern ein Bearbeiter nicht über AlmaWeb verwaltet wird, sind der Bearbeitung in derselben PDF-Datei die nach § 20 Abs. 2 StudO erforderlichen Nachweise beizufügen. Eine einzelfallabhängige Aufforderung zur Vorlage der Originale bleibt vorbehalten.

Gliederung

– Hausarbeit –

A. Zulässigkeit 2
I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs (+) 2
1. Keine aufdrängende Spezialzuweisung (+) 2
2. Generalklausel des § 40 I 1 VwGO (+) 2
a) Öffentlich-rechtliche Streitigkeit (+) 2
b) Nichtverfassungsrechtliche Streitigkeit (+) 2
c) Keine abdrängende Sonderzuweisung (+) 2
3. Zwischenergebnis 3
II. Statthafte Antragsart (+) 3
1. Ausprägung des einstweiligen Rechtsschutzes 3
2. Statthaftigkeit des Verfahrens nach § 80 V 1 VwGO (+) 4
III. Antragsbefugnis (+) 5
IV. Antragsgegner (+) 6
V. Beteiligten- und Prozessfähigkeit (+) 7
VI. Ordnungsmäßigkeit des Antrags (+) 7
VII. Rechtsschutzbedürfnis (+) 8
1. Vorheriger Antrag bei der Behörde 8
2. Zeitgleiche Einlegung eines Hauptsacherechtsbehelfs 8
3. Keine offensichtliche Unzulässigkeit eines förmlichen Rechtsbehelfs (+) 9
a) Fristauslösendes Ereignis 9
b) Fristenlauf 11
c) Zwischenergebnis 11
4. Zwischenergebnis 11
VIII. Zuständiges Gericht (+) 11
IX. Zwischenergebnis 11
B. Begründetheit 11
I. Rechtswidrigkeit des Entzugs (+) 12
1. Ermächtigungsgrundlage des Entzugs 13
a) Rechtsgrundlage der waffenrechtlichen Erlaubnisse 14

b) Formelle Rechtmäßigkeit der waffenrechtlichen Erlaubnisse (+) 14
aa) Zuständigkeit (+) 14
(1) Sachliche Zuständigkeit (+) 14
(2) Örtliche Zuständigkeit (+) 14
(3) Zwischenergebnis 14
bb) Verfahren (+) 15
cc) Form (+) 16
dd) Zwischenergebnis 16
c) Materielle Rechtmäßigkeit der waffenrechtlichen Erlaubnisse (+) 16
aa) Erlaubnispflichtigkeit (+) 16
(1) Grundsatz 16
(2) Ausnahmen 17
(3) Zwischenergebnis 19
bb) Erlaubnisfähigkeit (+) 19
(1) Voraussetzungen nach § 4 WaffG (+) 19
(a) Mindestalter (§ 4 I Nr. 1 WaffG) (+) 19
(b) Zuverlässigkeit (§ 4 I Nr. 2 Alt. 1 WaffG) (+) 19
(c) Persönliche Eignung (§ 4 I Nr. 2 Alt. 2 WaffG) (+) 20
(d) Sachkundenachweis (§ 4 I Nr. 3 WaffG) (+) 20
(e) Bedürfnis (§ 4 I Nr. 4 WaffG) (+) 20
(f) Haftpflichtversicherung (§ 4 I Nr. 5 WaffG) (+) 21
(g) Langfristiger Aufenthalt in Deutschland (§ 4 II WaffG) (+) 21
(h) Zwischenergebnis 21
(2) Voraussetzungen nach § 10 WaffG (+) 22
(3) Zwischenergebnis 22
cc) Zwischenergebnis 22
d) Zwischenergebnis 22
2. Formelle Rechtmäßigkeit des Widerrufs (+) 22
a) Zuständigkeit (+) 22
aa) Sachliche Zuständigkeit (+) 22
bb) Örtliche Zuständigkeit (+) 23

cc) Zwischenergebnis ... 23
b) Verfahren (+) ... 23
c) Form (+) ... 23
d) Zwischenergebnis ... 23
3. Materielle Rechtmäßigkeit des Widerrufs (–) ... 24
a) Wirksame waffenrechtliche Erlaubnis (+) ... 24
b) Rechtmäßigkeit der Besitzerlaubnis (+) ... 25
c) Nachträglicher Eintritt von Tatsachen, die zur Versagung führen müssten (+/–) ... 25
aa) Zuverlässigkeit (§ 4 I Nr. 2 Alt. 1 i.V.m. § 5 WaffG) ... 25
(1) Mitgliedschaft in verbotener Partei (§ 5 II Nr. 2 lit. b) WaffG) (–) ... 25
(2) Verfassungsfeindliche Bestrebungen (§ 5 II Nr. 3 WaffG) ... 26
(a) Verfolgen verfassungsfeindlicher Bestrebungen durch B (lit. a) (–) ... 26
(b) B als Mitglied einer Vereinigung, die verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt hat (lit. b) (+/–) ... 27
(3) Zwischenergebnis ... 34
bb) Zwischenergebnis ... 34
d) Zwischenergebnis ... 34
4. Zwischenergebnis ... 34
II. Rechtsverletzung ... 34
III. Zwischenergebnis ... 34
C. Ergebnis ... 35

Lösung

– Hausarbeit –

Vorbemerkung:

Seit einigen Jahren ist ein verstärktes Engagement der Waffenbehörden zu beobachten, „Verfassungsfeinden" (z.B. Reichsbürgern, Mitgliedern der Identitären Bewegung und der Partei „Der III. Weg") ihre waffenrechtlichen Erlaubnisse zu entziehen und sie so vom Umgang mit Waffen auszuschließen. Teils geht dies von einer Weisung übergeordneter Behörden aus. Insbesondere seitdem die AfD vom Verfassungsschutz als sog. Verdachtsfall eingestuft wird, gehen die Waffenbehörden verstärkt gegen AfD-Mitglieder vor. Häufig wird die Zuverlässigkeit solcher Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse allein wegen ihrer Mitgliedschaft in der AfD verneint. Da sich die Betroffenen naturgemäß nicht damit abfinden und vor Gericht ziehen, gibt es inzwischen auch einige gerichtliche Entscheidungen zum Thema, wobei keine einheitliche Tendenz auszumachen ist (einerseits pro Entziehung VG Düsseldorf, Urt. v. 07.03.2023 – 22 K 7087/20, andererseits contra Entziehung OVG LSA, Beschl. v. 24.04.2023 – 3 M 13/23).

Prozessrechtlich ist die Sache in ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 80 V VwGO eingekleidet. Problematisch sind hier bei der Frage des Antragsgegners das Handeln der Fachaufsichtsbehörde anstelle der eigentlich zuständigen Waffenbehörde und – typischerweise – das Rechtsschutzbedürfnis. Dort ist unter dem Gesichtspunkt des noch nicht erhobenen Widerspruchs als Hauptsacherechtsbehelf zu prüfen, ob dieser noch fristgerecht erhoben werden kann. Schwierigkeiten könnte hier ein Zustellungsfehler bereiten.

In der Begründetheit müssen die Bearbeiter zunächst § 45 I, II WaffG als Sonderregelung für die Aufhebung waffenrechtlicher Erlaubnisse finden. Der bei §§ 48, 49 VwVfG anzuwendende und hierauf zu übertragende Prüfungsaufbau mit der Rechtmäßigkeitsprüfung schon i.R.d. Auswahl der richtigen Ermächtigungsgrundlage sollte den Bearbeitern bekannt sein. Vorausgesetzt werden kann auch die u.a. aus dem Baurecht geläufige zweiteilige Prüfung einer Erlaubnis (Erlaubnispflichtigkeit und -fähigkeit). Eine der großen Herausforderungen dieser Hausarbeit besteht hingegen darin, die maßgeblichen (waffenrechtlichen) Normen sauber und strukturiert durchzuprüfen, weil es viele ineinandergreifende Einzelregelungen gibt. Außerdem ist zu erkennen, dass über die Zuweisung des Vollzugs des Waffenrechts an die Kreispolizeibehörden (§ 1 I SächsWaffGDVO) und das Wesen des Waffenrechts als besonderes Polizeirecht der Anwendungsbereich des SächsPBG eröffnet ist. Materieller Prüfungsschwerpunkt ist die Frage, ob die Mitgliedschaft in der AfD die Unzuverlässigkeit nach § 5 II Nr. 3 lit. b) WaffG begründet. Hier müssen sich die Bearbeiter mit dem Parteienprivileg des Art. 21 IV GG und dessen möglicher Einschränkung durch die Schutzpflicht für das Leben und die körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 II 1 GG auseinandersetzen. Das Tatbestandsmerkmal der Unzuverlässigkeit sollte als verwaltungsrechtliches Standardproblem bekannt sein.

Im Hinblick auf die komplexe Struktur des WaffG ist für eine gute Bearbeitung ein sauberer, klar strukturierter Prüfungsaufbau samt präzisen Obersätzen zwingend erforderlich. Vor allem bei § 5 II Nr. 3 lit. b) WaffG müssen die verschiedenen Ansichten herausgearbeitet, dargestellt und gegeneinander abgewogen werden. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf konsequente und gewissenhafte Zitation zu legen.

Diese Lösung geht hinsichtlich der Argumentationstiefe und dem Detailgrad der „Abarbeitung" der einschlägigen Normen deutlich über das hinaus, was von den Bearbeitern erwartet werden kann. Das vorliegende Dokument hat das Ziel, verschiedene Lösungsmöglichkeiten umfänglich darzustellen. In einer „echten" Hausarbeit ist dagegen ein stringentes, klar an den vertretenen Ansichten ausgerichtetes Gutachten gefordert, das Aspekte, die für den gewählten Lösungsweg ohne Bedeutung sind, ausklammert. Außerdem lebt eine ansprechende Bearbeitung von einer ausgewogenen, an der Seitenbegrenzung und den aufgeworfenen Problemen ausgerichteten Schwerpunktsetzung. Zu beachten ist allerdings, dass der vorhandene Fußnotenapparat primär dem Nachvollziehen der gegebenen Lösungshinweise dient und in seinem Umfang (Menge der angegebenen Nachweise) sowie vor allem seiner Breite (Diversität der Quellenarten) nicht dem entspricht, was von den Bearbeitern zu erwarten ist.

Da die beiden maßgeblichen aktuellen Kommentare zum WaffG (Gäde, WaffG, 3. Aufl. 2022; Steindorf, Waffenrecht, 11. Aufl. 2022) jeweils nur mit einem Exemplar in der UBL vorhanden sind, waren sie am Servicetresen zur nur temporären Nutzung hinterlegt. Gleiches gilt für das Handbuch Heller/Soschinka/Rabe, Waffenrecht, 4. Aufl. 2020.

Der Antrag des B hat Aussicht auf Erfolg, wenn und soweit er zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs (+)

1. Keine aufdrängende Spezialzuweisung (+)

2. Generalklausel des § 40 I 1 VwGO (+)

a) Öffentlich-rechtliche Streitigkeit (+)

- Sonderrechtstheorie: streitentscheidende Normen berechtigen oder verpflichten ausschließlich Hoheitsträger[1]
- Streitentscheidende Normen sind vorliegend solche des Waffenrechts (insb. §§ 2, 4 ff., 45 ff. WaffG)
  ➔ Waffenrecht ist (als besonderes Polizeirecht) öffentliches Sonderrecht

b) Nichtverfassungsrechtliche Streitigkeit (+)

c) Keine abdrängende Sonderzuweisung (+)

[1] *Gersdorf*, Verwaltungsprozessrecht, 6. Aufl. 2019, Rn. 3 f.; *Schenke*, Verwaltungsprozessrecht, 18. Aufl. 2023, Rn. 118.

3. Zwischenergebnis

- Verwaltungsrechtsweg gem. § 40 I 1 VwGO eröffnet

II. Statthafte Antragsart (+)

- Richtet sich nach dem Begehren des Antragstellers, §§ 86 I 2, 88, 122 I VwGO
- Begehren ggf. nach §§ 133, 157 BGB analog auszulegen[2]
- Hier: B bittet das VG, „alles anzuordnen, damit ich meine Waffe behalten darf"
  - ➔ B will Entzug seiner waffenrechtlichen Erlaubnisse und die darauf später zu stützende Vollstreckung verhindern

> ***Anmerkung:***
>
> *Richtig wäre es auch, bis zur Differenzierung zwischen § 45 I und II WaffG (Prüfungspunkt: Ermächtigungsgrundlage) anstelle der polizeirechtlichen Kategorie des „Entzugs" einer Erlaubnis den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Begriff der „Aufhebung" zu verwenden.*
>
> *Ebenso wäre es auch vertretbar, stets nur von einer „Erlaubnis" zu schreiben und nicht die Mehrzahl zu verwenden, da aufgrund der Befristung der Erwerbserlaubnis (s.u.) ohnehin nur noch die Besitzerlaubnis aufgehoben werden könnte.*

  - ➔ Klageverfahren zu langwierig (B benötigt Waffe für Ausübung der Jagd, Jagdzeit für Rotwild gem. § 22 I BJagdG, § 35 S. 1 Nr. 1, 2 SächsJagdG i.V.m. § 4 I 1 Nr. 1 SächsJagdV begrenzt)
  - ➔ Daher einstweiliger Rechtsschutz nach §§ 80 ff., 123 VwGO sachdienlich

1. Ausprägung des einstweiligen Rechtsschutzes

- Verfahren nach § 80 V VwGO, § 80a III VwGO oder § 123 I VwGO?
- „Weichenstellung" nach § 123 V VwGO: §§ 80, 80a VwGO vorrangig, § 123 VwGO nur subsidiär
  - ➔ § 80 V VwGO oder § 80a III VwGO einschlägig?
- §§ 80, 80a VwGO (+), wenn Suspendierung eines VA, also die aufschiebende Wirkung eines Rechtbehelfs gegen diesen (vgl. § 80 I VwGO), in Rede steht[3]
  - ➔ Erfasst werden Sachverhalte, bei denen um die Vollziehbarkeit eines VA gestritten wird

---

[2] *Schenke*, Verwaltungsprozessrecht, 18. Aufl. 2023, Rn. 47.
[3] *Gersdorf*, Verwaltungsprozessrecht, 6. Aufl. 2019, Rn. 146.

- Hier: B will Sicherstellung seiner Waffe verhindern
  - Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 V VwGO bzw. § 80a III VwGO würde die Vollziehbarkeit des Entzugs der waffenrechtlichen Erlaubnisse als Grundlage der angedrohten Sicherstellung hemmen
  - Waffenrechtliche Erlaubnis = VA i.S.d. § 1 S. 1 SächsVwVfZG[4] i.V.m. § 35 S. 1 VwVfG

  ➔ §§ 80, 80a VwGO (+)
- § 80 V VwGO erfasst nur „bipolare" VAe, § 80a III VwGO hingegen „tripolare" VAe, also VAe mit Doppelwirkung (§ 80 I 2 Var. 3 VwGO)[5]
  - Hier: B wendet sich gegen den ihm gegenüber ausgesprochenen Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnisse
  - Waffenrechtliche Erlaubnis = bipolarer VA

  ➔ Verfahren nach § 80 V VwGO (+)

2. Statthaftigkeit des Verfahrens nach § 80 V 1 VwGO (+)

- (+), wenn Rechtsbehelf gegen VA im konkreten Fall keine aufschiebende Wirkung entfaltet
- Grds. aufschiebende Wirkung auch bei rechtsgestaltenden VAen (vgl. § 80 I 1, 2 VwGO)[6]
- Statthafte Antragsarten nach § 80 V 1 VwGO: Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung bei Entfall der aufschiebenden Wirkung kraft Gesetzes gem. § 80 II 1 Nr. 1-3a VwGO (Alt. 1) oder Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei Entfall der aufschiebenden Wirkung kraft behördlicher Anordnung gem. § 80 II 1 Nr. 4 VwGO (Alt. 2)
- Bei Entzug waffenrechtlicher Erlaubnisse Entfall der aufschiebenden Wirkung gem. § 80 II 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 45 V WaffG, wenn Zuverlässigkeit oder persönliche Eignung des Erlaubnisinhabers in Rede steht[7]

---

[4] Wird im Folgenden nicht mehr mitzitiert.

[5] *Gersdorf*, Verwaltungsprozessrecht, 6. Aufl. 2019, Rn. 164.

[6] *Gersdorf*, Verwaltungsprozessrecht, 6. Aufl. 2019, Rn. 140; *Schenke*, Verwaltungsprozessrecht, 18. Aufl. 2023, Rn. 1014.

[7] Vgl. *Gade*, WaffG, 3. Aufl. 2022, § 45 Rn. 15 f.; *Gerlemann*, in: Steindorf, Waffenrecht, 11. Aufl. 2022, § 45 WaffG, Rn. 35; *Gade*, Basiswissen Waffenrecht, 5. Aufl. 2021, S. 151; *Heller/Soschinka/Rabe*, Waffenrecht, 4. Aufl. 2020, Rn. 746, 1047.

Anmerkung:

In diesem Verfahrensstadium kann es noch nicht darauf ankommen, ob der Erlaubnisinhaber tatsächlich unzuverlässig bzw. persönlich ungeeignet ist. Maßgeblich ist daher nur, auf welchen Entzugsgrund die Behörde ihre Entscheidung stützt. Bearbeiter können kurz darauf hinweisen, was positiv zu werten ist, müssen es aber nicht.

- Hier: Einziger materieller Ansatzpunkt für Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnisse ist die Zuverlässigkeit des B (vgl. § 4 I Nr. 2 Alt. 1 i.V.m. § 5 WaffG)
  - ➔ § 45 V WaffG (+)
  - ➔ Entfall der aufschiebenden Wirkung von Gesetzes wegen gem. § 80 II 1 Nr. 3 VwGO (+)
  - ➔ Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des B gem. § 80 V 1 Alt. 1 VwGO statthaft (+)

III. Antragsbefugnis (+)

- Analog § 42 II VwGO erforderlich[8]
- B müsste geltend machen können, durch Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnisse in eigenen Rechten verletzt zu sein (sog. Möglichkeitstheorie)
  - ➔ Rechtsverletzung darf nicht von vornherein und unter allen denkbaren Gesichtspunkten ausgeschlossen sein[9]
- Adressaten rechtswidriger belastender VAe sind jedenfalls in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG verletzt (sog. Adressatentheorie)[10]
  - ➔ Rechtswidrigkeit des Entzugs der waffenrechtlichen Erlaubnisse nicht von vornherein ausgeschlossen
  - ➔ Möglichkeit, dass B in Art. 2 I GG verletzt (+)

Anmerkung:

Hier kann auch noch das möglicherweise verletzte Recht des B aus §§ 2 II, 10 I WaffG zum Erwerb und Besitz der konkreten Pistole genannt werden. Gefordert ist hingegen nur die Adressatentheorie/Art. 2 I GG.

---

[8] BVerwG, NVwZ 1993, 565 (566); *Gersdorf*, Verwaltungsprozessrecht, 6. Aufl. 2019, Rn. 151.

[9] *Gersdorf*, Verwaltungsprozessrecht, 6. Aufl. 2019, Rn. 28; *Schenke*, Verwaltungsprozessrecht, 18. Aufl. 2023, Rn. 518.

[10] *Gersdorf*, Verwaltungsprozessrecht, 6. Aufl. 2019, Rn. 33; *Schenke*, Verwaltungsprozessrecht, 18. Aufl. 2023, Rn. 549.

IV. Antragsgegner (+)

> ***Anmerkung:***
>
> *Dieser Prüfungspunkt kann auch zu Beginn der Begründetheit als „Passivlegitimation" oder „Richtiger Antragsgegner" behandelt werden.*

- Analog § 78 I Nr. 1 VwGO (Rechtsträgerprinzip)[11]
- Antrag gegen die Körperschaft zu richten, die den streitgegenständlichen VA erlassen hat
- Hier: Entzugsbescheid von Waffenbehörde Görlitz erlassen
  - ➔ Waffenbehörde Görlitz gem. § 1 I SächsWaffGDVO i.V.m. § 1 I Nr. 3 SächsPBG i.V.m. § 1 IV SächsLKrO Behörde des Landkreises Görlitz
- **(P):** Waffenbehörde hat den Bescheid „nur auf Druck der Landesdirektion Sachsen [= Behörde des Freistaats Sachsen] und nach deren Willen" erlassen
  - ➔ Interner Prozess der Entscheidungsfindung maßgeblich für Zurechnung der Maßnahme?
- Wesen der Fachaufsicht, dass die Entscheidungen der beaufsichtigten Behörde durch die Aufsichtsbehörde mittels Weisungen beeinflusst werden[12]
- Entscheidungen bleiben nach außen hin solche der eigentlich zuständigen Behörde (hier der Waffenbehörde Görlitz), sofern kein Fall des Selbsteintrittsrechts nach § 8 III SächsPBG vorliegt (str.)[13]
- Wahrnehmung des Selbsteintrittsrechts setzt voraus, dass die Aufsichtsbehörde den Handlungswillen für und gegen eine untergeordnete Behörde eindeutig gegenüber dem Betroffenen zum Ausdruck bringt

---

[11] *Hoppe*, in: Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 80 Rn. 84; *Gersdorf*, Verwaltungsprozessrecht, 6. Aufl. 2019, Rn. 152;

[12] S. nur *Elzermann*, SächsPBG, 2020, § 8 Rn. 3, 5; *Franz*, JuS 2004, 937 (947).

[13] Dafür, dass im Fall der Selbstvornahme die Maßnahme der Fachaufsichtsbehörde zugerechnet wird (sog. Eigenkompetenztheorie), sprechen sich *Faßbender/König/Musall*, Sächsisches Kommunalrecht, 2. Aufl. 2021, 9. Kap., Rn. 68, aus; ebenso *W.-R. Schenke*, in: Kopp/Schenke, VwGO, 28. Aufl. 2022, § 78 Rn. 7, der aber nicht zwischen der Rechts- und der Fachaufsicht differenziert. Dagegen plädieren *Elzermann*, SächsPBG, 2020, § 8 Rn. 14, und – zur inhaltsgleichen Regelung aus Baden-Württemberg – *Schatz*, in: BeckOK Polizeirecht Baden-Württemberg, 29. Edition (Stand: 01.06.2023), § 110 BWPolG, Rn. 5, für die sog. Fremdkompetenztheorie, nach der selbst bei der Durchführung einer Maßnahme durch die Fachaufsichtsbehörde die Maßnahme weiterhin der beaufsichtigten Behörde zuzurechnen sei, da die Fachaufsichtsbehörde als gesetzliche Vertreterin der beaufsichtigten Behörde handele.

- Landesdirektion Sachsen ist nicht nach außen aufgetreten, Waffenbehörde Görlitz hat selbst gehandelt
  - ➔ Bescheid rechtlich der Kreispolizeibehörde als Waffenbehörde gem. § 1 I Nr. 3 SächsPBG dem Landkreis Görlitz als Rechtsträger zuzurechnen
  - ➔ Richtiger Antragsgegner (+)

Anmerkung:

Es kann von der breiten Masse der Bearbeiter nicht erwartet werden, dass sie auf den Streit (s. Fn. 13) um die Wirkung von Maßnahmen nach § 8 III SächsPBG (Selbsteintrittsrecht) eingehen. Fehlt ein Verweis auf den Streit, ist dies für die Bewertung ohne Bedeutung. Im Gegenzug ist ein – knapper! – Hinweis positiv zu werten, solange die Schwerpunktsetzung stimmt. Jedenfalls sollten die Bearbeiter aber die Aussage der Waffenbehörde im Sachverhalt, dass sie nur auf Druck und nach dem Willen der Landesdirektion gehandelt habe, aufgreifen und mit dem Wesen der Fachaufsicht in Bezug setzen.

Da die Landesdirektion Sachsen nicht nach außen hin, d.h. gegenüber dem B aufgetreten ist, wäre eine Bejahung des § 8 III SächsPBG falsch.

V. Beteiligten- und Prozessfähigkeit (+)

- B als natürliche und voll geschäftsfähige Person:
  - beteiligtenfähig gem. § 61 Nr. 1 Alt. 1 VwGO (+)
  - prozessfähig gem. § 62 I Nr. 1 VwGO (+)
- Landkreis Görlitz als Gebietskörperschaft (juristische Person des öffentlichen Rechts):
  - beteiligtenfähig gem. § 61 Nr. 1 Alt. 2 VwGO i.V.m. § 1 II SächsLKrO (+)
  - prozessfähig gem. § 62 III VwGO i.V.m. § 47 I 2 SächsLKrO (Vertretung durch den Landrat als gesetzlichem Vertreter) (+)

VI. Ordnungsmäßigkeit des Antrags (+)

- §§ 81, 82 VwGO analog[14]
- Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte im Sachverhalt (+), vgl. Bearbeitungsvermerk

[14] *Hufen*, Verwaltungsprozessrecht, 12. Aufl. 2021, § 32 Rn. 36; *Schenke*, Verwaltungsprozessrecht, 18. Aufl. 2023, Rn. 1103.

VII. Rechtsschutzbedürfnis (+)

1. Vorheriger Antrag bei der Behörde

- **(P):** Antrag nach § 80 IV VwGO bei Landesdirektion Sachsen als Ausgangs- und Widerspruchsbehörde (§ 73 I 2 Nr. 2 VwGO i.V.m. § 1 I SächsWaffGDVO, § 1 I Nr. 2, II SächsPBG) vor gerichtlicher Antragstellung zwingend erforderlich?
- Ausdrücklich nur in § 80 VI VwGO bei öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 II 1 Nr. 1 VwGO) gefordert
  - ➔ Umkehrschluss (arg. e contr.): in allen anderen Fällen des § 80 II VwGO kein vorheriger Antrag erforderlich[15]
- Selbst wenn Antrag erforderlich wäre: Antrag ausnahmsweise entbehrlich, da nach ausdrücklicher Ankündigung im Bescheid Vollstreckung droht (Rechtsgedanke des § 80 VI 2 Nr. 2 VwGO)
  - ➔ Kein vorheriger Antrag bei Behörde erforderlich

2. Zeitgleiche Einlegung eines Hauptsacherechtsbehelfs

- **(P):** Muss gleichzeitig mit Eilantrag förmlicher (Hauptsache-)Rechtsbehelf erhoben werden?
- Wg. Wortlaut des § 80 V 2 VwGO („vor Erhebung der Anfechtungsklage") kann nur Widerspruch gemeint sein
- Pflicht, dass zum Zeitpunkt der Stellung des Eilantrags der Hauptsacherechtsbehelf erhoben sein muss, würde Rechtsbehelfsfristen verkürzen
  - ➔ Konflikt mit Art. 19 IV GG
  - ➔ Hauptsacherechtsbehelf kann auch erst nach Stellung des Eilantrags erhoben werden
- <u>Aber:</u> Zulässigkeit des Eilantrags setzt voraus, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung über diesen ein Hauptsacherechtsbehelf existiert, dessen aufschiebende Wirkung angeordnet werden kann
  - ➔ Rechtsschutzbedürfnis nur vorbehaltlich der noch ausstehenden Widerspruchserhebung durch B (+)

---

[15] *W.-R. Schenke*, in: Kopp/Schenke, VwGO, 28. Aufl. 2022, § 80 Rn. 138; *Gersdorf*, Verwaltungsprozessrecht, 6. Aufl. 2019, Rn. 154.

Anmerkung:

Anders, als es in Teilen der Ausbildungsliteratur den Anschein hat, wird von aktuellen Stimmen aus Literatur und Rechtsprechung kaum noch ernsthaft vertreten, dass ein Widerspruch schon zum Zeitpunkt der Stellung des Eilantrags erhoben sein muss. Dass hingegen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Eilantrag ein (nicht offensichtlich unzulässiger) Hauptsacherechtsbehelf existieren muss, kann man nicht anders sehen, weil ansonsten kein Substrat i.S.d. § 80 I 1 VwGO vorhanden wäre, dessen aufschiebende Wirkung angeordnet oder wiederhergestellt werden kann. Insofern sind die Streitdarstellungen in der Ausbildungsliteratur irreführend, was den Studierenden aber nicht angelastet werden kann. Es ist also vertretbar, wenn die Bearbeiter hier den klassischen Streit[16] darstellen und entscheiden.

3. Keine offensichtliche Unzulässigkeit eines förmlichen Rechtsbehelfs (+)

- Noch zur Verfügung stehender Rechtsbehelf gegen streitgegenständlichen VA dürfte nicht offensichtlich unzulässig, insb. nicht verfristet sein
- **(P):** Widerspruch noch nicht erhoben → Ablauf der Frist?
- Gem. § 70 I 1 VwGO ist Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des beschwerenden VAs zu erheben
- Str., ob es sich bei Widerspruchsfrist um prozessuale Frist i.S.d. § 57 VwGO oder um verwaltungsverfahrensrechtliche Frist i.S.d. § 31 VwVfG handelt[17]
  - ➔ Streit i. Erg. nicht relevant, da jeweils Verweis auf §§ 187 ff. BGB und i. Übr. parallele Regelungen

Anmerkung:

Dennoch weisen gute Bearbeiter auf die Diskussion um das Wesen der Widerspruchsfrist hin.

a) Fristauslösendes Ereignis

- Gewählte Bekanntgabeform: Zustellung mittels Postzustellungsurkunde gem. § 41 V VwVfG i.V.m. § 4 I SächsVwVfZG[18] i.V.m. § 3 VwZG
- Zustellungsverfahren richtet sich gem. § 3 II 1 VwZG nach §§ 177 ff. ZPO

[16] S. die Darstellung der Meinungen samt Argumenten bei *Gersdorf*, Verwaltungsprozessrecht, 6. Aufl. 2019, Rn. 155.
[17] *Gersdorf*, Verwaltungsprozessrecht, 6. Aufl. 2019, Rn. 225.
[18] Wird im Folgenden nicht mehr mitzitiert.

- Grundsatz nach § 177 ZPO: persönliche Übergabe durch Zusteller an adressierte Person[19]
- Hier: Keine Übergabe von P an B, sondern an Z
  ➔ § 177 ZPO (–)
- Ersatzzustellung nach § 178 I Nr. 2 ZPO?
- Nichtantreffen des B als Adressat (+)
- Nr. 2: „in Geschäftsräumen einer dort beschäftigten Person" übergeben?
- Schreiben wurde in einem Geschäftsraum an eine dort beschäftigte Person (Z) übergeben
- Aber: § 178 I Nr. 2 ZPO gilt nach seinem Sinn und Zweck nur für Zustellungen an den Inhaber der Geschäftsräume[20]
  ➔ Arbeitsstelle des B ≠ seine „Geschäftsräume" i.S.d. § 178 I Nr. 2 ZPO
  ➔ Ersatzzustellung nach § 178 I Nr. 2 ZPO (–)
- Ersatzzustellung nach § 180 ZPO?
  ➔ Einlegen in Briefkasten weder versucht noch möglich, da überfüllt[21]
- Heilung des Zustellungsmangels nach § 8 VwZG?
- § 8 VwZG erfasst Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften einschließlich der über § 3 VwZG einbezogenen Vorschriften der ZPO[22]
  ➔ Verstoß gegen §§ 177, 178 I ZPO grds. heilbar
- Schreiben gilt als zugestellt, wenn es Adressat tatsächlich zugegangen ist, d.h. er entsprechend § 130 I 1 BGB die Möglichkeit hatte, von dem Inhalt Kenntnis zu nehmen[23]
- Hier: Übergabe des Schreibens von Z an B am 14.06.2023
  ➔ Tatsächlicher Zugang an Adressaten, Möglichkeit der Kenntnisnahme (+)
  ➔ Heilung gem. § 8 VwZG (+)
  ➔ Zustellung zum 14.06.2023 bewirkt

---

[19] *Dörndorfer*, in: BeckOK ZPO, 48. Edition (Stand: 01.03.2023), § 177, Rn. 1 f.; *Häublein/Müller*, in: MüKo ZPO, 6. Aufl. 2020, § 177, Rn. 1.

[20] *Häublein/Müller*, in: MüKo ZPO, 6. Aufl. 2020, § 178, Rn. 21; *Siebert*, in: Saenger, ZPO, 9. Aufl. 2021, § 178, Rn. 14.

[21] Vgl. *Dörndorfer*, in: BeckOK ZPO, 48. Edition (Stand: 01.03.2023), § 180, Rn. 3; *Häublein/Müller*, in: MüKo ZPO, 6. Aufl. 2020, § 180, Rn. 6.

[22] *Schlatmann,* in: Engelhardt/App/Schlatmann, VwVG VwZG, 12. Aufl. 2021, § 8 VwZG, Rn. 1.

[23] *L. Ronellenfitsch*, in: BeckOK VwVfG, § 8 VwZG, Rn. 10; *Schlatmann,* in: Engelhardt/App/Schlatmann, VwVG VwZG, 12. Aufl. 2021, § 8 VwZG, Rn. 4.

b) Fristenlauf

- Fristbeginn: gem. § 187 I BGB (Ereignisfrist) am 15.06.2023, 0 Uhr
- Fristende: gem. § 188 II Hs. 1 BGB am 14.07.2023, 24 Uhr
  ➔ Widerspruch zum Bearbeitungszeitpunkt (14.07.2023) noch möglich

c) Zwischenergebnis

- Widerspruch als zur Verfügung stehender Rechtsbehelf noch nicht unzulässig

4. Zwischenergebnis

- Rechtsschutzbedürfnis gegeben, sofern B bis spätestens 14.07.2023, 24 Uhr, Widerspruch erhebt

VIII. Zuständiges Gericht (+)

- Zuständig ist gem. § 80 V 1 VwGO Gericht der Hauptsache
- Gericht der Hauptsache wäre nach § 45 VwGO (sachlich/instanziell) und § 52 Nr. 3 S. 1 VwGO i.V.m. § 2 II Nr. 2 SächsJG (örtlich) das VG Dresden

IX. Zwischenergebnis

- Antrag des B ist zulässig

B. Begründetheit

Der Antrag des B auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 V 1 Alt. 1 VwGO ist begründet, wenn die gebotene umfangreiche Interessenabwägung ergibt, dass das Aussetzungsinteresse des B (Suspensivinteresse) gegenüber dem öffentlichen Interesse der Behörde am Vollzug der getroffenen Regelung (Vollzugsinteresse) Vorrang genießt.[24]

> ***Anmerkung:***
>
> *Sollte die Frage nach dem richtigen Antragsgegner erst hier thematisiert werden, dann ist der Obersatz entsprechend zu ergänzen: „Außerdem muss sich der Antrag gegen den richtigen Antragsgegner richten." Für einen konsequenten Prüfungsaufbau wäre an dieser Stelle eine weitere Gliederungsebene einzuschieben.*

[24] Vgl. *Gersdorf*, Verwaltungsprozessrecht, 6. Aufl. 2019, Rn. 157.

Die Passivlegitimation würde unter B.I. geprüft werden. Die Interessenabwägung mit dem auf diesen Hinweiskasten folgenden Obersatz wäre der neue Gliederungspunkt B.II., wobei sich die hiesige Gliederung um eine Ebene „nach unten" verschöbe.

Da kein öffentliches Interesse am Vollzug eines rechtswidrigen VA bestehen kann,[25] genießt das Suspensivinteresse des B dann Vorrang gegenüber dem öffentlichen Vollzugsinteresse der Behörde, wenn entsprechend der Regelung des § 113 I 1 VwGO ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Entzugs der waffenrechtlichen Erlaubnisse des B bestehen und dieser dadurch in seinen Rechten verletzt ist.[26]

I. Rechtswidrigkeit des Entzugs (+)

Anmerkung:

Aufgrund des letzten Satzes auf der ersten Seite des Sachverhalts

„Die Waffenbehörde zeigte sich einsichtig und kündigte an, nichts weiter unternehmen zu wollen."

können Studierende auf die Idee kommen, dass es sich bei dieser Aussage um eine Zusicherung i.S.d. § 38 VwVfG oder um eine allgemeine Zusage als „einseitige Selbstverpflichtung der Behörde zu einem späteren Tun oder Unterlassen gegenüber einem bestimmten Erklärungsempfänger"[27] handelt, deren Vorliegen – sofern wirksam – den Entzug sperrte und somit bereits dessen Rechtswidrigkeit begründete. Beide Rechtsinstitute liegen jedoch im Ergebnis nicht vor.

Die Annahme einer Zusicherung i.S.d. § 38 VwVfG scheitert zum einen daran, dass § 38 I VwVfG einen hinreichend gem. § 37 I VwVfG bestimmten künftigen VA voraussetzt.[28] Dazu ist die Aussage der Waffenbehörde zu allgemein gehalten („nichts weiter unternehmen" ≠ konkreter VA). Zum anderen erfasst § 38 I VwVfG nur schriftliche Zusicherungen. Zur Form, in der die fragliche Aussage getätigt wurde, enthält der Sachverhalt aber keine Angaben. Die in den Bearbeitungsvermerk aufgenommene übliche „salvatorische Klausel" zu den Verfahrens- und Formvorschriften ließe die Bearbeiter zwar per se darüber hinwegkommen. Da der fragliche Satz jedoch keinerlei Umstände schildert, in denen die Aussage getätigt wurde, ist die Grundlage, auf der die Schriftform danach in den Sachverhalt „hineingelesen" werden könnte, sehr bzw. zu dünn. Die Unbestimmtheit der fraglichen Aussage spricht ebenso gegen die Annahme einer allgemeinen

[25] VG Magdeburg, Beschl. v. 28.02.2023 – 1 B 212/22 MD, juris-Rn. 10; *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 21. Aufl. 2023, Rn. 1503.
[26] Vgl. *Gersdorf*, Verwaltungsprozessrecht, 6. Aufl. 2019, Rn. 157.
[27] BVerwGE 26, 31 (36); s. auch *U. Stelkens*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 38, Rn. 2; *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 21. Aufl. 2023, Rn. 517.
[28] *Ramsauer*, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 23. Aufl. 2022, § 38, Rn. 7a; *Schröder*, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 3. EL August 2022, § 38 VwVfG, Rn. 17.

Zusage. Diese setzt nämlich einen objektiv erkennbaren Rechtsbindungswillen voraus, der sich auch auf ein konkretes zukünftiges behördliches Verhalten beziehen muss.[29]

Da der genannte Satz im Sachverhalt jedenfalls die Möglichkeit eröffnet, über die Frage Zusicherung/Zusage nachzudenken, kann es den Bearbeitern nicht als Fehler angelastet werden, wenn sie dies kurz ansprechen. Für eine ausführliche Erörterung dieser Rechtsfrage enthält der Sachverhalt jedoch zu wenig Informationen. Außerdem sind die Voraussetzungen der allgemeinen Zusage, die am ehesten noch in Betracht käme, sehr wenig konturiert,[30] *weshalb eine vertiefte Auseinandersetzung – im Vergleich zu den übrigen zu bearbeitenden Rechtsfragen – zu viel Raum einnehmen müsste.*

1. Ermächtigungsgrundlage des Entzugs

- Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnisse (= VA) müsste auf tauglicher EGL beruhen
- Aufhebung eines VA grds. nach §§ 48, 49 VwVfG
- Aber: waffenrechtliche lex specialis in § 45 I, II WaffG
  ➔ Geht der allgemeineren Regelung im VwVfG vor[31]
- Differenzierung danach, ob Erlaubnisse
  - ursprünglich hätten versagt werden müssen, d.h. rechtswidrig ergangen sind
  ➔ Dann § 45 I WaffG

  oder
  - erst aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen versagt werden müssten, d.h. rechtmäßig ergangen sind
  ➔ Dann § 45 II 1 WaffG
- Bereits hier Prüfung der Rechtmäßigkeit der waffenrechtlichen Erlaubnisse erforderlich

Anmerkung:

Es wäre, auch wenn es dogmatisch nicht ganz korrekt ist, noch vertretbar, zur Vermeidung einer „kopflastigen" Begründetheitsprüfung die Rechtmäßigkeit der waffenrechtlichen Erlaubnisse erst als Tatbestandsmerkmal des § 45 I bzw. II WaffG zu thematisieren.

---

[29] *Uechtritz*, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, 2. Aufl. 2019, § 38, Rn. 23 ff.; *Schröder*, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 3. EL August 2022, § 38 VwVfG, Rn. 14.

[30] Vgl. nur die umfangreiche Kommentierung bei *Uechtritz*, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, 2. Aufl. 2019, § 38, Rn. 13 ff.

[31] *Gade*, WaffG, 3. Aufl. 2022, § 45, Rn. 1; *Heller/Soschinka/Rabe*, Waffenrecht, 4. Aufl. 2020, Rn. 984; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 16.05.2007 – 6 C 24/06, juris-Rn. 71.

a) Rechtsgrundlage der waffenrechtlichen Erlaubnisse

- § 2 II WaffG[32]

> ***Anmerkung:***
> *Die Bearbeiter können hier auch noch § 10 I 1 WaffG (konkretisierende Norm für Erwerb und Besitz) nennen, außerdem § 10 IV 1, V WaffG (konkretisierende Normen für Führen bzw. Schießen), auch wenn Letztere wegen der insofern bestehenden Erlaubnisfreiheit bei Jägern im weiteren Verlauf nicht zum Tragen kommen.*

b) Formelle Rechtmäßigkeit der waffenrechtlichen Erlaubnisse (+)

aa) Zuständigkeit (+)

(1) Sachliche Zuständigkeit (+)

- § 48 I 1 WaffG: grds. Regelung durch Länder per Rechtsverordnung, welche Behörde als Waffenbehörde für Vollzug des WaffG zuständig ist[33]
- § 1 I SächsWaffGDVO: Kreispolizeibehörden (§ 1 I Nr. 3 SächsPBG)

(2) Örtliche Zuständigkeit (+)

- § 49 I WaffG: grds. nach allgemeinen Regelungen des VwVfG[34]
  ➔ Ausnahmen nach § 49 I, II WaffG nicht einschlägig
- § 3 I Nr. 3 lit. a WaffG: Waffenbehörde zuständig, in deren Bezirk betroffene natürliche Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat
- <u>Hier:</u> B wohnt in der Stadt Görlitz im gleichnamigen Landkreis (vgl. § 3 Nr. 3 lit. c SächsKrGebNG)

(3) Zwischenergebnis

- Zuständig für Erteilung der Erlaubnisse ist Kreispolizeibehörde des Landkreises Görlitz als Waffenbehörde
  ➔ Hat Erlaubnisse auch erteilt

---

[32] Vgl. nur *Gade*, Basiswissen Waffenrecht, 5. Aufl. 2021, S. 43 f.

[33] S. auch *Gade*, WaffG, 3. Aufl. 2022, § 48, Rn. 4; *Gerlemann,* in: Steindorf, Waffenrecht, 11. Aufl. 2022, § 48 WaffG, Rn. 2; *Gade*, Basiswissen Waffenrecht, 5. Aufl. 2021, S. 101; *Heller/Soschinka/Rabe*, Waffenrecht, 4. Aufl. 2020, Rn. 945.

[34] S. auch *Gade*, WaffG, 3. Aufl. 2022, § 49, Rn. 2; *Gerlemann,* in: Steindorf, Waffenrecht, 11. Aufl. 2022, § 49 WaffG, Rn. 1; *Gade*, Basiswissen Waffenrecht, 5. Aufl. 2021, S. 103; *Heller/Soschinka/Rabe*, Waffenrecht, 4. Aufl. 2020, Rn. 953.

bb) Verfahren (+)

- Begünstigende Rechtsposition wie bspw. waffenrechtliche Erlaubnis kann nur auf Antrag des Interessierten erteilt werden (vgl. § 22 S. 2 VwVfG)[35]
  ➔ Antrag liegt vor
- Einholung von Erkundigungen i. R. d. Zuverlässigkeitsprüfung gem. § 5 V 1 WaffG
  ➔ Waffenbehörde hat bei allen genannten Stellen nachgefragt
- **(P):** B hat kein Gutachten über geistige Eignung nach § 6 III 1 WaffG vorgelegt
  ➔ Wegen Alters des B (24 Jahre) grds. erforderlich (Grenze: 25. Geburtstag)
- Ausnahme nach § 13 II 1 WaffG?
- Jäger (im waffenrechtlichen Sinn) = Inhaber eines Jagdscheins i.S.d. § 15 I 1 BJagdG (Legaldefinition in § 13 I WaffG)[36]
  ➔ B = Jäger (aufgrund der Jagd auf Rotwild auch regulärer Jagdschein und kein nicht zum Umgang mit Waffen berechtigender Falknerjagdschein i.S.d. § 15 I 3 BJagdG)[37]

> ***Anmerkung:***
>
> *Die Problematik zu §§ 6 III 1, 13 II 1 WaffG kann auch erst in der materiellen Rechtmäßigkeit unter der Erlaubnisvoraussetzung der persönlichen Eignung angesprochen werden.*
>
> *Falls Bearbeiter die potentielle Rückausnahme (Falknerjagdschein) erkennen (und in einem Nebensatz ablehnen), ist das positiv zu werten. Da es sich bei B aber ganz offensichtlich um einen allgemeinen Jagdschein i.S.d. § 15 I 1 WaffG handelt, schadet das Weglassen einer entsprechenden Bemerkung nicht.*

  ➔ Gem. § 13 II 1 WaffG von Vorlagepflicht befreit
  ➔ Nichtvorlage des Gutachtens unschädlich

---

[35] *Rixen*, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 3. EL August 2022, § 22 VwVfG, Rn. 31.

[36] *Gade*, WaffG, 3. Aufl. 2022, § 13, Rn. 4; *N. Heinrich*, in: Steindorf, Waffenrecht, 11. Aufl. 2022, § 13 WaffG, Rn. 3; *Gade*, Basiswissen Waffenrecht, 5. Aufl. 2021, S. 119 f.; *Heller/Soschinka/Rabe*, Waffenrecht, 4. Aufl. 2020, Rn. 1351.

[37] Dazu, dass der Falknerjagdschein nicht zum Umgang mit Waffen berechtigt, s. *Gade*, WaffG, 3. Aufl. 2022, § 13, Rn. 13 f.; *Gade*, Basiswissen Waffenrecht, 5. Aufl. 2021, S. 120; *Heller/Soschinka/Rabe*, Waffenrecht, 4. Aufl. 2020, Rn. 1353; vgl. auch *Metzger*, in: Lorz/Metzger, Jagdrecht Fischereirecht, 5. Aufl. 2023, § 15 BJagdG, Rn. 20.

cc) Form (+)

- § 10 I 1, 2 WaffG: schriftliche Erteilung einer Waffenbesitzkarte für Pistole, bestimmte Angabe von Art, Anzahl und Kaliber der Schusswaffe in Waffenbesitzkarte
  ➔ Laut Bearbeitungsvermerk (keine abweichenden Anhaltspunkte) (+)
- Begründung nach § 39 II Nr. 1 VwVfG (antragsgemäße Entscheidung) nicht erforderlich

dd) Zwischenergebnis

- Waffenrechtliche Erlaubnisse formell rechtmäßig

c) Materielle Rechtmäßigkeit der waffenrechtlichen Erlaubnisse (+)

- §§ 2 I, II, 4 I, II, 5 ff., 10 I, 13 WaffG

aa) Erlaubnispflichtigkeit (+)

(1) Grundsatz

- Grundsatz des § 2 II WaffG: Umgang mit Waffen nach Waffenliste (Anlage 2 zum WaffG), Abschnitt 2 bedarf der Erlaubnis
- Umgang i.S.d. § 1 III WaffG = u.a. Erwerb, Besitz und Führen von sowie Schießen mit Waffe
- <u>Hier:</u> B beabsichtigt, eine Pistole zu kaufen und will diese als Jäger zur Jagd nutzen und damit schießen
  - Waffen: gem. § 1 II Nr. 1 Alt. 1 WaffG u.a. Schusswaffen
  - Schusswaffen i.S.d. § 1 II Nr. 1 Alt. 1 WaffG i.V.m. Anlage 1, Abschnitt 1, Ziff. 1.1 = Gegenstände, der zum Angriff oder zur Verteidigung, […], zur Jagd, […] bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden

  ➔ Pistole = Schusswaffe

  ➔ Waffe (+)
  - Erwerb i.S.d. § 1 III, IV WaffG i.V.m. Anlage 1, Abschnitt 2, Ziff. 1 = Erlangung der tatsächlichen Gewalt

  ➔ Kauf (+)
  - Besitz i.S.d. § 1 III, IV WaffG i.V.m. Anlage 1, Abschnitt 2, Ziff. 2 = Ausübung der tatsächlichen Gewalt

  ➔ (+)

- Führen i.S.d. § 1 III, IV WaffG i.V.m. Anlage 1, Abschnitt 2, Ziff. 4 = Ausübung der tatsächlichen Gewalt außerhalb eigener Räume bzw. Schießstätten

➔ Nutzung i.R.d. Jagd (+)

- Schießen i.S.d. § 1 III, IV WaffG i.V.m. Anlage 1, Abschnitt 2, Ziff. 7

➔ Nutzung i.R.d. Jagd (+)

- Somit: B begehrt mit Erwerb, Besitz und Führen von sowie Schießen mit Waffe Umgang i.S.d. § 1 III WaffG
- Pistole unterfällt nach Anlage 2 zum WaffG, Abschnitt 2, Unterabschnitt 1 der Erlaubnispflicht, da keine Ausnahmen einschlägig

➔ Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 II WaffG grds. (+)

Anmerkung:

Solange deutlich wird, dass die Bearbeiter die Struktur verstanden haben, d.h. dass zu den Regelungen in § 1 II, III WaffG nach § 1 IV WaffG die Begriffsbestimmungen in Anlage 1 treten, ist es nicht zwingend erforderlich (aber auch nicht falsch), dass die einzelnen maßgeblichen Begriffe so wie hier im Detail durchsubsumiert werden.

(2) Ausnahmen

- Ausnahme nach § 12 WaffG (–)

Anmerkung:

Die Bearbeiter könnten noch kurz auf § 12 I Nr. 3 lit. b) WaffG hinweisen, was außer der allgemeinen Anknüpfung an die Jagd keinen Niederschlag im Sachverhalt hat (Mitgliedschaft in jagdlicher Vereinigung nicht im Sachverhalt enthalten, B will Besitz selbstständig ausüben). Außerdem käme noch § 12 III Nr. 2 WaffG (allgemeinere Norm gegenüber § 13 VI WaffG) in Betracht. Zur Thematisierung der Art und Weise, wie B die Waffe führen will, enthält der Sachverhalt aber keine konkreten Anhaltspunkte. Es wäre mithin auch vertretbar, § 12 WaffG komplett außen vor zu lassen.

- Ausnahme nach § 13 III 1 WaffG (Erwerb von Langwaffen)?
- Pistole müsste als Langwaffe einzuordnen sein
- Legaldefinition nach § 1 IV WaffG I.V.m. Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Ziff. 2.5 Hs. 1 = Schusswaffen, deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung

insgesamt länger als 30 cm sind und deren kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare Gesamtlänge 60 cm überschreitet[38]

- Hier: Gesamtlänge der Pistole nur 10,4 cm
  ➔ Langwaffe (–)
  ➔ Ausnahme nach § 13 III 1 WaffG (–)

> ***Anmerkung:***
>
> *Es wäre auch vertretbar, hier – vor der Frage nach der Langwaffe – die beiden anderen Voraussetzungen des § 13 III 1 WaffG (Jahresjagdschein i.S.d. § 15 II Alt. 1 i.V.m. I 1 BJagdG, Jagdwaffe i.S.d § 13 I Nr. 2 WaffG) zu prüfen. Da diese aber auch – und dort zwingend – im Rahmen der Bedürfnisprüfung nach § 4 I Nr. 4 i.V.m. §§ 8, 13 I, II 2 WaffG anzusprechen sind, bietet es sich an, an dieser Stelle nur auf das nicht erfüllte Tatbestandsmerkmal einzugehen.*

- Ausnahme nach § 13 VI WaffG (Führen der und Schießen mit Jagdwaffen)?
- B müsste Jäger sein
  - Jäger i.S.d. § 13 VI WaffG = Inhaber eines gültigen Jagdscheins[39]
  ➔ B (+)
- Privilegiert ist nur befugte Jagdausübung[40]
  - B will Waffe (nur) zu Jagdzwecken nutzen
  ➔ Befugte Jagdausübung (+)
  ➔ Erlaubnispflichtigkeit für Führen der und Schießen mit Pistole (–)

> ***Anmerkung:***
>
> *Im Sachverhalt steht zwar nicht ausdrücklich, dass B seine Waffe führen und damit schießen will. Es sollte jedoch allgemein bekannt sein, dass zur Jagd auch das Tragen, etc. außerhalb eigener Immobilien (= Führen) und das Schießen gehören. Insofern weist die Formulierung „… beantragte B … die waffenrechtlichen Erlaubnisse für den Erwerb und den Besitz einer [Pistole], um sie im Rahmen seiner Jagdausübung zu nutzen" jedenfalls mittelbar auf beide Umgangsarten hin, die demzufolge auf ihre Erlaubnispflichtigkeit zu prüfen sind.*

---

[38] Vgl. auch *B. Heinrich,* in: Steindorf, Waffenrecht, 11. Aufl. 2022, Anlage 1 zum WaffG, Rn. 83; *Heller/Soschinka/Rabe*, Waffenrecht, 4. Aufl. 2020, Rn. 174.

[39] *N. Heinrich,* in: Steindorf, Waffenrecht, 11. Aufl. 2022, § 13 WaffG, Rn. 25; *Heller/Soschinka/Rabe*, Waffenrecht, 4. Aufl. 2020, Rn. 1409.

[40] *Metzger*, in: Lorz/Metzger, Jagdrecht Fischereirecht, 5. Aufl. 2023, § 13 WaffG, Rn. 13 ff.; *Gade*, Basiswissen Waffenrecht, 5. Aufl. 2021, S. 52 f.; *Heller/Soschinka/Rabe*, Waffenrecht, 4. Aufl. 2020, Rn. 1411 ff.

(3) Zwischenergebnis

- Erwerb und Besitz der Pistole erlaubnispflichtig
- Führen der und Schießen mit Pistole im Rahmen der Jagdausübung erlaubnisfrei
  ➔ Erlaubnisse nur für diese Umgangsarten erteilt

bb) Erlaubnisfähigkeit (+)

(1) Voraussetzungen nach § 4 WaffG (+)

(a) Mindestalter (§ 4 I Nr. 1 WaffG) (+)

- § 4 I Nr. 1 i.V.m. § 2 I WaffG: Erlaubnisinhaber muss mind. 18 Jahre alt sein
- Hier: Erlaubnisse im Jahr 2019 erteilt, B im Jahr 1999 geboren
  ➔ B damals 20 Jahre alt
  ➔ Mindestalter (+)

(b) Zuverlässigkeit (§ 4 I Nr. 2 Alt. 1 WaffG) (+)

- § 4 I Nr. 2 Alt. 1 i.V.m. § 5 WaffG: B müsste zuverlässig gewesen sein
- § 5 WaffG regelt nur Voraussetzungen, unter denen Antragsteller unzuverlässig ist
  ➔ Umkehrschluss: Zuverlässigkeit gegeben, wenn § 5 WaffG nicht einschlägig[41]
- Betroffener in Fällen des § 5 I WaffG (obligatorische Unzuverlässigkeit)[42] stets unzuverlässig
- Betroffener in Fällen des § 5 II WaffG (Regelunzuverlässigkeit)[43] nur dann zuverlässig, wenn aufgrund von in seiner Person liegenden Gründen ein atypischer Einzelfall gegeben ist
- Hier: zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnisse kein Unzuverlässigkeitsgrund nach § 5 I, II WaffG für B ersichtlich
  ➔ Insb. B noch nicht AfD-Mitglied
- I. Übr. auch kein ungeschriebener Unzuverlässigkeitsgrund ersichtlich
  ➔ Zuverlässigkeit (+)

---

[41] S. nur *Gade*, Basiswissen Waffenrecht, 5. Aufl. 2021, S. 104.

[42] *Gade*, WaffG, 3. Aufl. 2022, § 5 Rn. 2; ähnlich *Heller/Soschinka/Rabe*, Waffenrecht, 4. Aufl. 2020, Rn. 752: „absolute Unzuverlässigkeit".

[43] VG Magdeburg, Beschl. v. 28.02.2023 – 1 B 212/22 MD, juris-Rn. 16; *Gade*, WaffG, 3. Aufl. 2022, § 5 Rn. 21; *Heller/Soschinka/Rabe*, Waffenrecht, 4. Aufl. 2020, Rn. 762.

(c) Persönliche Eignung (§ 4 I Nr. 2 Alt. 2 WaffG) (+)

- Keine Zweifel an der nach § 4 I Nr. 2 Alt. 2 i.V.m. § 6 WaffG erforderlichen persönlichen Eignung des B

> ***Anmerkung:***
> *Sofern oben beim Verfahren noch nicht thematisiert, muss die Problematik zu §§ 6 III 1, 13 II 1 WaffG hier angesprochen werden.*

(d) Sachkundenachweis (§ 4 I Nr. 3 WaffG) (+)

- § 4 I Nr. 3 i.V.m. § 7 WaffG: Erlaubnisinhaber muss Sachkundenachweis erbracht haben
- § 7 I WaffG: Nachweis einer Prüfung oder einer entsprechenden Praxiserfahrung
- § 7 II WaffG i.V.m. § 3 I Nr. 1 lit. a) AWaffV: Sachkunde gilt mit bestandener Jägerprüfung als nachgewiesen[44] (vgl. auch Gegenstände der Jägerprüfung gem. § 15 V 1 BJagdG)
- Hier: B hat Jägerprüfung im Jahr 2019 bestanden
  ➔ Sachkundenachweis (+)

(e) Bedürfnis (§ 4 I Nr. 4 WaffG) (+)

- Grundsatz nach § 4 I Nr. 4 i.V.m. §§ 8 (Nr. 1 Var. 1), 13 I WaffG: Erlaubnisinhaber muss ein jagdliches Bedürfnis konkret für die beantragte Waffe glaubhaft gemacht haben[45]
- Spezialregelung in § 13 II 2 WaffG?
- Inhaber von Jahresjagdscheinen (§ 15 II Alt. 1 BJagdG) müssen für Langwaffen und bis zu zwei Kurzwaffen kein konkretes Bedürfnis nachweisen, sofern es sich um Jagdwaffen (= nach BJagdG nicht verbotene Schusswaffen) handelt
- Hier:
- B müsste Inhaber eines Jahresjagdscheins i.S.d. § 15 II Alt. 1 i.V.m. I 1 BJagdG sein
  - Jahresjagdschein = für länger als vierzehn Tage erteilter Jagdschein[46]

---

[44] Vgl. auch *Papsthart,* in: Steindorf, Waffenrecht, 11. Aufl. 2022, § 3 AWaffV, Rn. 2; *Heller/Soschinka/Rabe*, Waffenrecht, 4. Aufl. 2020, Rn. 843.
[45] Vgl. *Gade*, Basiswissen Waffenrecht, 5. Aufl. 2021, S. 117, 120 f.
[46] Vgl. auch *Metzger*, in: Lorz/Metzger, Jagdrecht Fischereirecht, 5. Aufl. 2023, § 15 BJagdG, Rn. 6; *Gade*, Basiswissen Waffenrecht, 5. Aufl. 2021, S. 118.

  - Jagdschein des B auf drei Jahre erteilt
  - ➔ Jahresjagdschein i.S.d. § 15 II Alt. 1 i.V.m. I 1 BJagdG (+)
- Pistole als Jagdwaffe i.S.d. § 13 I Nr. 2 WaffG?
  - § 13 I Nr. 2 WaffG: Jagdwaffen sind solche Schusswaffen, die nicht nach § 19 BJagdG verboten sind[47]
  - Pistole laut Bearbeitungsvermerk nicht nach BJagdG verboten
  - ➔ Jagdwaffe i.S.d. § 13 I Nr. 2 WaffG (+)
- Pistole = Kurzwaffe i.S.d. Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Ziff. 2.5 Hs. 2, da keine Langwaffe[48]
  - ➔ Bedürfnis (+)

(f) Haftpflichtversicherung (§ 4 I Nr. 5 WaffG) (+)

- § 4 I Nr. 5 WaffG: Erlaubnisinhaber muss Haftpflichtversicherung in Höhe von 1 Mio. € nachgewiesen haben
  - ➔ mangels gegenteiliger Anhaltspunkte (+)

(g) Langfristiger Aufenthalt in Deutschland (§ 4 II WaffG) (+)

- § 4 II WaffG: B muss seit mind. fünf Jahren in Deutschland leben (gewöhnlichen Aufenthalt haben)
  - ➔ mangels gegenteiliger Anhaltspunkte (+)

> ***Anmerkung:***
>
> *Bei den Erlaubnisvoraussetzungen nach § 4 I Nr. 2 Alt. 2, § 4 I Nr. 5 und § 4 II WaffG, die ganz offensichtlich vorliegen, weil der Sachverhalt keine konkreten Angaben dazu enthält, reicht auch ein kurzer Hinweis, dass auch „die weiteren Voraussetzungen nach […] erfüllt" sind, aus.*

(h) Zwischenergebnis

- Voraussetzungen des § 4 I, II WaffG erfüllt

---

[47] *Gade*, WaffG, 3. Aufl. 2022, § 5 Rn. 17 ff.; *Metzger*, in: Lorz/Metzger, Jagdrecht Fischereirecht, 5. Aufl. 2023, § 13 WaffG, Rn. 6; *N. Heinrich*, in: Steindorf, Waffenrecht, 11. Aufl. 2022, § 13 WaffG, Rn. 5 ff.; *Gade*, Basiswissen Waffenrecht, 5. Aufl. 2021, S. 120; *Heller/Soschinka/Rabe*, Waffenrecht, 4. Aufl. 2020, Rn. 1360.

[48] Vgl. zum Umkehrschluss nur *B. Heinrich*, in: Steindorf, Waffenrecht, 11. Aufl. 2022, Anlage 1 zum WaffG, Rn. 83.

(2) Voraussetzungen nach § 10 WaffG (+)

- § 10 I 3 Hs. 1 WaffG: Erwerbserlaubnis für ein Jahr
- § 10 IV 3 WaffG: Beschränkung auf Gebiet, in dem Bedürfnis besteht
- Hier: Anforderungen laut Bearbeitungsvermerk (keine abweichenden Anhaltspunkte) eingehalten

> ***Anmerkung:***
>
> *Es ist positiv zu werten, wenn Bearbeiter knapp auf die weiteren materiellen Erlaubnisvoraussetzungen aus § 10 WaffG, die neben § 13 WaffG noch zur Geltung kommen, hinweisen. Im Sinne der Schwerpunktsetzung kann aber auch darauf verzichtet werden.*

(3) Zwischenergebnis

- Erlaubnisfähigkeit gegeben

cc) Zwischenergebnis

- Waffenrechtliche Erlaubnisse materiell rechtmäßig

d) Zwischenergebnis

- Dem B erteilte waffenrechtliche Erlaubnisse rechtmäßig
  ➔ Ermächtigungsgrundlage: § 45 II 1 WaffG

2. Formelle Rechtmäßigkeit des Widerrufs (+)

a) Zuständigkeit (+)

aa) Sachliche Zuständigkeit (+)

- Vollzug des Waffengesetzes und damit auch des § 45 II 1 WaffG gem. § 48 I 1 WaffG i.V.m. § 1 I SächsWaffGDVO Aufgabe der Kreispolizeibehörden als Waffenbehörden[49]

[49] Zur Zuständigkeit der Erlaubnisbehörden für den Widerruf s. auch *Gerlemann*, in: Steindorf, Waffenrecht, 11. Aufl. 2022, § 45 WaffG, Rn. 8.

Anmerkung:

Da § 48 I 1 WaffG i.V.m. § 1 I SächsWaffGDVO eine ausdrückliche Regelung der sachlichen Zuständigkeit „für die Durchführung des Waffengesetzes" und damit auch für den Widerruf nach § 45 II 1 WaffG enthalten, wäre es genau genommen fehlerhaft, auf die allgemeine, von §§ 48, 49 VwVfG bekannte actus-contrarius-Theorie Bezug zu nehmen.

bb) Örtliche Zuständigkeit (+)

- § 49 I WaffG i.V.m. § 3 I Nr. 3 lit. a WaffG: Waffenbehörde zuständig, in deren Bezirk betroffene natürliche Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat
- Hier: B wohnt in der Stadt Görlitz im gleichnamigen Landkreis (vgl. § 3 Nr. 3 lit. c SächsKrGebNG)

cc) Zwischenergebnis

- Kreispolizeibehörde des Landkreises Görlitz als Waffenbehörde war für Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse zuständig

b) Verfahren (+)

- Anhörung gem. § 28 I VwVfG erforderlich
- B mit Schreiben vom 1. April 2023 auf beabsichtigten Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnisse hingewiesen und Gelegenheit zur Äußerung gegeben, B hat Gelegenheit wahrgenommen
  - ➔ Im weiteren Verlauf (Weisung etc.) gegenüber Schreiben keine neuen Aspekte hinzugetreten
  - ➔ Anhörung (+)

c) Form (+)

- Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte im Sachverhalt (+), vgl. Bearbeitungsvermerk

d) Zwischenergebnis

- Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse formell rechtmäßig

3. Materielle Rechtmäßigkeit des Widerrufs (–)

- Gem. § 45 II 1 WaffG gebundene Entscheidung[50]

> ***Anmerkung:***
> *Die Rechtsfolge kann auch erst im Zwischenergebnis nach der Prüfung der Tatbestandsmerkmale benannt werden.*

a) Wirksame waffenrechtliche Erlaubnis (+)

- Nur (noch) wirksame waffenrechtliche Erlaubnisse können nach § 45 II 1 WaffG widerrufen werden
- § 43 II VwVfG: VAe bleiben wirksam, solange und soweit nicht aufgehoben oder durch Zeitablauf u.Ä. erledigt
- Hier: in Rede stehen Erlaubnisse für Erwerb und Besitz der Pistole
- Erwerbserlaubnis: Befristung gem. § 10 I 3 Hs. 1 WaffG auf ein Jahr ab Eintragung der Waffe in Waffenbesitzkarte im Jahr 2019
  - B kaufte die Waffe in 2019 einen Monat nach Ausstellung der Waffenbesitzkarte
  - Mit Kauf machte B von Erwerbserlaubnis Gebrauch
  - Str., ob Gebrauchmachen/Vollziehung zur Erledigung der Erwerbserlaubnis als VA führt[51]
  - Streitentscheid unerheblich, da jedenfalls Erledigung durch Ablauf der Befristung nach einem Jahr
  - ➔ Erwerbserlaubnis im Jahr 2020 erledigt
  - ➔ Erwerbserlaubnis gem. § 43 II VwVfG unwirksam geworden
- Besitzerlaubnis gilt nach § 10 I 3 Hs. 2 WaffG „in der Regel" unbefristet
- Keine Anhaltspunkte für Befristung im Sachverhalt
  - ➔ Unbefristete Besitzerlaubnis noch wirksam
- Widerruf kann sich sinnvollerweise nur auf Besitzerlaubnis erstrecken

---

[50] *Gade*, WaffG, 3. Aufl. 2022, § 45 Rn. 1, 4; *Gerlemann*, in: Steindorf, Waffenrecht, 11. Aufl. 2022, § 45 WaffG, Rn. 8; *Gade*, Basiswissen Waffenrecht, 5. Aufl. 2021, S. 150; *Heller/Soschinka/Rabe*, Waffenrecht, 4. Aufl. 2020, Rn. 986.

[51] Generell dagegen *Ramsauer*, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 23. Aufl. 2022, § 43, Rn. 41b f.; für möglich, wenn von VA in keiner Weise mehr Rechtswirkungen ausgehen, hält es *Sachs*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 43, Rn. 215.

Anmerkung:

Sollten Bearbeiter das mit Blick auf die Formulierung im Sachverhalt („alle dem B erteilten waffenrechtlichen Erlaubnisse") strenger sehen und feststellen, dass sich der Widerrufsbescheid neben der Besitzerlaubnis auch auf die nicht mehr wirksame Erwerbserlaubnis erstreckt, wäre der Widerruf letzterer mangels eines aufhebbaren VA materiell rechtswidrig. Weil B aber aus der Erlaubnis keinen rechtlichen Vorteil mehr ziehen kann (Erwerbserlaubnis ist unwirksam und galt überdies nur für einen konkreten Erwerbsvorgang), fehlte es dann jedoch an einer Rechtsverletzung i.S.d. § 113 I 1 VwGO. Somit hätte der Antrag des B insoweit mangels Begründetheit keine Aussicht auf Erfolg.

b) Rechtmäßigkeit der Besitzerlaubnis (+)

- Besitzerlaubnis ursprünglich rechtmäßig erteilt (s. o.)

c) Nachträglicher Eintritt von Tatsachen, die zur Versagung führen müssten (+/–)

- Widerruf nach § 45 II 1 WaffG dann auszusprechen, wenn nachträglich, d.h. nach Erteilung der Erlaubnis,[52] Tatsachen eingetreten sind, aufgrund derer die Erlaubnisse zu versagen gewesen wären
  - ➔ Sind Voraussetzungen nach § 4 I, II WaffG jetzt nicht mehr erfüllt?
  - ➔ Allein Zuverlässigkeit (§ 4 I Nr. 2 Alt. 1 i.V.m. § 5 WaffG) fraglich

aa) Zuverlässigkeit (§ 4 I Nr. 2 Alt. 1 i.V.m. § 5 WaffG)

- Zuverlässigkeit des B i.S.d. § 5 I, II WaffG immer noch gegeben?
- Möglicherweise problematisch: aktive Mitgliedschaft des B in der AfD (Mitarbeit in Gremien)
- **(P):** Mitgliedschaft in AfD von § 5 I, II WaffG erfasst?
- Fall der obligatorischen Unzuverlässigkeit nach § 5 I WaffG (–)
- Fall der Regelunzuverlässigkeit nach § 5 II WaffG?

(1) Mitgliedschaft in verbotener Partei (§ 5 II Nr. 2 lit. b) WaffG) (–)

- § 5 II Nr. 2 lit. b) WaffG erfasst Mitgliedschaft in Partei, deren Verfassungswidrigkeit durch das BVerfG gem. § 46 BVerfGG festgestellt wurde[53]

---

[52] BVerwG, Urt. v. 16.05.2007 – 6 C 24/06, juris-Rn. 38; VG Dresden, Beschl. v. 14.10.2022 – 6 L 658/22, juris-Rn. 19; *Gade*, WaffG, 3. Aufl. 2022, § 45 Rn. 4; *Gade*, Basiswissen Waffenrecht, 5. Aufl. 2021, S. 150; *Heller/Soschinka/Rabe*, Waffenrecht, 4. Aufl. 2020, Rn. 986.

[53] *Gade*, WaffG, 3. Aufl. 2022, § 5 Rn. 27 f.; *Papsthart,* in: Steindorf, Waffenrecht, 11. Aufl. 2022, § 5 WaffG, Rn. 2, 8; *Heller/Soschinka/Rabe*, Waffenrecht, 4. Aufl. 2020, Rn. 769.

- Hier: AfD zwar vom BfV als rechtsextremistischer Verdachtsfall[54] eingestuft[55], aber nicht durch das BVerfG verboten
  ➔ § 5 II Nr. 2 lit. b) WaffG (–)

(2) Verfassungsfeindliche Bestrebungen (§ 5 II Nr. 3 WaffG)

- § 5 II Nr. 3 WaffG erfasst die Gefahren, die von Personen im Umfeld verfassungsfeindlicher[56] Bestrebungen ausgehen

(a) Verfolgen verfassungsfeindlicher Bestrebungen durch B (lit. a) (–)

- § 5 II Nr. 3 lit. a) WaffG: B müsste innerhalb der letzten fünf Jahre tatsächlich („wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, …") verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt haben
- „Verfolgen" = aktive individuelle Betätigung[57]
- Katalog der erfassten verfassungsfeindlichen Bestrebungen in § 5 II Nr. 3 lit. a) lit. aa)-cc) WaffG
- „wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen" = mehr als bloße Vermutungen, Spekulationen, Mutmaßungen oder Hypothesen, die sich nicht auf beobachtbare Fakten stützen, aber weniger als Gewissheit
  ➔ konkrete und in gewissem Umfang verdichtete Umstände als Tatsachenbasis, die bei vernünftiger Betrachtung auf das Vorliegen verfassungsfeindlicher Bestrebungen hindeuten[58]
- Hier: keine tatsächlichen Anhaltspunkte für konkrete verfassungsfeindliche Bestrebungen bei B
  ➔ § 5 II Nr. 3 lit. a) WaffG (–)

---

[54] Zu den verfassungsschutzrechtlichen Kategorien die Darstellung in der Entscheidung OVG LSA, Beschl. v. 24.04.2023 – 3 M 13/23, juris-Rn. 7.

[55] S. VG Köln, Urt. v. 08.03.2022 – 13 K 326/21, juris.

[56] Der Einfachheit halber werden alle Bestrebungen nach § 5 II Nr. 3 lit. a) WaffG unter dem Sammelbegriff „verfassungsfeindlich" zusammengefasst, so auch *Papsthart,* in: Steindorf, Waffenrecht, 11. Aufl. 2022, § 5 WaffG, Rn. 52 f.; *Heller/Soschinka/Rabe*, Waffenrecht, 4. Aufl. 2020, Rn. 770a.

[57] *Papsthart,* in: Steindorf, Waffenrecht, 11. Aufl. 2022, § 5 WaffG, Rn. 52.

[58] VG Köln, Urt. v. 08.03.2022 – 13 K 326/21, Rn. 187 m.w.N. zu dem materiell identischen Erfordernis „tatsächlicher Anhaltspunkte" nach den VerfSchG; s. auch *Gade*, WaffG, 3. Aufl. 2022, § 5 Rn. 18 ff.

(b) B als Mitglied einer Vereinigung, die verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt hat (lit. b) (+/–)

- § 5 II Nr. 3 lit. b) WaffG: B müsste innerhalb der letzten fünf Jahre tatsächlich Mitglied einer Vereinigung gewesen sein, die verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt hat
- „Mitglied" i.S.d. § 5 II Nr. 3 lit. b) WaffG: nicht nur formelle Mitgliedschaft i.S.d. BGB erfasst, sondern darüber hinaus auch Bekenntnis der Zugehörigkeit nebst Zweckförderung (bspw. durch aktive Mitarbeit oder Zuwendung von Geldmitteln) ausreichend[59]
  ➔ B als (formelles) aktives Mitglied der AfD (+)
- AfD durch BfV und LfV als Verdachtsfall hinsichtlich Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung i.S.d. §§ 3 I Nr. 1, 4 I 1 lit. c) BVerfSchG, §§ 2 I 1 Nr. 1, 3 I 1 Nr. 3 SächsVerfSchG eingestuft[60]
  ➔ Tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen der AfD (+) (vgl. § 4 I 5 BVerfSchG, § 2 I 2 SächsVerfSchG)

- Aber: Qualifizierung der AfD als Vereinigung i.S.d. § 5 II Nr. 3 lit. b) WaffG problematisch, da erstens politische Partei sowie zweitens nur als Verdachtsfall eingestuft, d. h. nicht erwiesen verfassungsfeindlich
- **(P1):** Ist § 5 II Nr. 3 lit. b) WaffG bei Parteien neben § 5 II Nr. 2 lit. b) WaffG anwendbar? Können (noch) nicht verbotene Parteien i.S.d. PartG Vereinigungen i.S.d. § 5 II Nr. 3 lit. b) WaffG sein?
- Str., ob die Regelung in § 5 II Nr. 2 lit. b) WaffG für Parteien i.S.d. PartG insgesamt lex specialis zu § 5 II Nr. 3 lit. b) WaffG ist
- **E.A.:** striktes Spezialitätsverhältnis, im Fall von Parteien bei Nichteinschlägigkeit von Nr. 2 lit. b) kein Rückgriff auf Nr. 3 lit. b) möglich[61]
- Arg.: Gewährleistung des Parteienprivilegs des Art. 21 IV GG
  - Parteienprivileg als besondere Absicherung der Parteitätigkeit/des Bestandes der Partei[62]

---

[59] VG Dresden, Beschl. v. 14.10.2022 – 6 L 658/22, juris-Rn. 15, unter Verweis auf *Papsthart,* in: Steindorf, Waffenrecht, 11. Aufl. 2022, § 5 WaffG, Rn. 54.
[60] Vgl. auch VG Köln, Urt. v. 08.03.2022 – 13 K 326/21, Rn. 180 ff.
[61] BayVGH, Urt. v. 26.05.2008 – 21 BV 07.586, juris-Rn. 21 ff.
[62] Zum Inhalt und der Reichweite des Parteienprivilegs s. BVerfGE 47, 130 (139 ff.); BVerwG, Urt. v. 19.06.2019 – 6 C 9/18, juris-Rn. 17, jeweils m.w.N.

  - Schutz der Partei: Sonderstellung gegenüber anderen Vereinigungen wegen besonderer Aufgabe nach Art. 21 I 1 GG – Entscheidung über Verfassungswidrigkeit nur durch BVerfG; bis zu diesem Zeitpunkt darf Partei in politischer Betätigung nicht behindert werden[63]
  - Schutz des Parteianhängers: Keine Beeinträchtigung der parteioffiziellen oder parteiverbundenen Tätigkeit, soweit sie mit allgemein erlaubten Mitteln erfolgt, insbesondere nicht gegen allgemeine Strafgesetze verstößt[64]
  - ➔ Würdigung der parteipolitischen Tätigkeit nach Nr. 3 lit. b) durch Waffenbehörde stellte Umgehung des Parteienprivilegs dar
- Arg.: Eingriff in Parteienrechte aus Art. 21 I 1 GG
  - Regelunzuverlässigkeit kann mittelbaren Eingriff in Art. 21 I 1 GG darstellen, indem Anhänger dadurch von einem Engagement für die Partei abgehalten werden („chilling effect")[65]
  - Verknüpfung von verfassungsrechtlich geschützter Parteitätigkeit mit nachteiligen Folgen in anderen Rechtsbereichen grundsätzlich unzulässig[66]
- Arg.: Relevanz der Norm
  - bei Berücksichtigung von Parteien in Nr. 3 lit. b) faktisch kein eigenständiger Regelungsgehalt von Nr. 2 lit. b) mehr (nur sehr wenige Parteiverbots- bzw. -finanzierungsausschlussverfahren nach Art. 21 II, III GG)[67]
- **A.A. (h.M.):** keine Spezialität, „Vereinigung" i.S.d. Nr. 3 lit. b) = Oberbegriff für Parteien i.S.d. PartG als auch für Vereine i.S.d. VereinsG[68]

---

[63] BayVGH, Urt. v. 26.05.2008 – 21 BV 07.586, juris-Rn. 21.
[64] BayVGH, Urt. v. 26.05.2008 – 21 BV 07.586, juris-Rn. 21.
[65] Vgl. BVerwG, Urt. v. 19.06.2019 – 6 C 9/18, juris-Rn. 18; dieses Argument grds. verneinend SächsOVG, Beschl. v. 19.10.2022 – 6 B 171/22, juris-Rn. 13.
[66] BVerfGE 13, 46 (52); 39, 334 (357 f.); BVerwG, Urt. v. 19.06.2019 – 6 C 9/18, juris-Rn. 18.
[67] BayVGH, Urt. v. 26.05.2008 – 21 BV 07.586, juris-Rn. 22.
[68] BT-Drs. 19/15875, S. 36; BVerwG, Urt. v. 30.09.2009 – 6 C 29/08, juris-Rn. 13 ff.; Urt. v. 19.06.2019 – 6 C 9/18, juris-Rn. 14 ff.; SächsOVG, Beschl. v. 19.10.2022 – 6 B 171/22, juris-Rn. 11 ff.; VG Köln, Urt. v. 11.08.2022 – 20 K 2177/21, juris-Rn. 31 ff.; Urt. v. 08.09.2022 – 20 K 3080/21, juris-Rn. 39 ff.; VG Dresden, Beschl. v. 14.10.2022 – 6 L 658/22, juris-Rn. 13 f.; VG Düsseldorf, Urt. v. 07.03.2023 – 22 K 7087/20, juris-Rn. 42 ff.; *Gade*, WaffG, 3. Aufl. 2022, § 5 Rn. 29a, 29c; *Metzger*, in: Lorz/Metzger, Jagdrecht Fischereirecht, 5. Aufl. 2023, § 5 WaffG, Rn. 27; *Papsthart*, in: Steindorf, Waffenrecht, 11. Aufl. 2022, § 5 WaffG, Rn. 49; *Heller/Soschinka/Rabe*, Waffenrecht, 4. Aufl. 2020, Rn. 770a.

- Arg.: Wortlaut und Systematik
  - Begriff der „Vereinigung" (vgl. Art. 9 I GG) erfasst vom Wortsinn her auch Parteien[69]
  - Fallgruppen des § 5 II WaffG nicht auf Ausschließlichkeitsverhältnis angelegt, insb. bei Nr. 2 lit. b) und Nr. 3 grundlegende Abweichungen[70]
  - Insb. „Wohlverhaltensfrist" in Nr. 2 10 Jahre, in Nr. 3 nur 5 Jahre[71]
  - ➔ Systematische Selbstständigkeit der Tatbestände
- Arg.: Normzweck/Wille des Gesetzgebers
  - Sinn und Zweck des WaffG: umfassender Schutz der Allgemeinheit vor unzuverlässigen Waffenbesitzern, d.h. Minimierung des mit jedem Waffenbesitz verbundenen Risikos,[72] das insb. bereits bei der Mitgliedschaft in einer von Nr. 3 lit. b) erfassten Vereinigung besteht[73]
  - Verfolgen verfassungsfeindlicher Bestrebungen im Kontext der Mitgliedschaft in einer Partei bliebe bei Sperrwirkung des Nr. 2 folgenlos[74] und soll daher von Nr. 3 lit. b) erfasst sein[75]
- Arg.: Kein (mittelbarer) Verstoß gegen Art. 21 I 1 GG durch regelmäßige Unzuverlässigkeit von Mitgliedern betroffener Parteien
  - Falls mittelbarer Eingriff (s.o.) bejaht: Verknüpfung von verfassungsrechtlich geschützter Parteitätigkeit mit nachteiligen Folgen in anderen Rechtsbereichen zwar grundsätzlich unzulässig[76] (Rechtfertigungsebene)
  - Ausnahme: Staat aufgrund anderer Verfassungssätze verpflichtet (oder jedenfalls berechtigt), abweichende Regelung zu treffen[77]

---

[69] Vgl. *Barczak*, in: Dreier/Brosius-Gersdorf, GG, 4. Aufl. 2023, Art. 9, Rn. 44; *Höfling*, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 9, Rn. 10.

[70] BVerwG, Urt. v. 30.09.2009 – 6 C 29/08, juris-Rn. 14 f.

[71] BVerwG, Urt. v. 30.09.2009 – 6 C 29/08, juris-Rn. 15; BVerwG, Urt. v. 19.06.2019 – 6 C 9/18, juris-Rn. 15; auf diesen Unterschied zwischen Nr. 2 und Nr. 3 weisen auch *Heller/Soschinka/Rabe*, Waffenrecht, 4. Aufl. 2020, Rn. 769, hin.

[72] BVerwG, Urt. v. 16.05.2007 – 6 C 24/06, juris-Rn. 46 f., 65; Urt. v. 30.09.2009 – 6 C 29/08, juris-Rn. 17; Urt. v. 19.06.2019 – 6 C 9/18, juris-Rn. 16; VG Köln, Urt. v. 08.09.2022 – 20 K 3080/21, juris-Rn. 67.

[73] BT-Drs. 19/15875, S. 36.

[74] BVerwG, Urt. v. 30.09.2009 – 6 C 29/08, juris-Rn. 17; Urt. v. 19.06.2019 – 6 C 9/18, juris-Rn. 16; VG Köln, Urt. v. 08.09.2022 – 20 K 3080/21, juris-Rn. 67.

[75] BT-Drs. 19/15875, S. 36.

[76] BVerfGE 13, 46 (52); 39, 334 (357 f.); BVerwG, Urt. v. 30.09.2009 – 6 C 29/08, juris-Rn. 21; Urt. v. 19.06.2019 – 6 C 9/18, juris-Rn. 18.

[77] BVerwG, Urt. v. 30.09.2009 – 6 C 29/08, juris-Rn. 21; Urt. v. 19.06.2019 – 6 C 9/18, juris-Rn. 18.

  - „Ob" und „Wie" der Wahrnehmung eines Schutzauftrags Sache des Gesetzgebers, dem Einschätzungsspielraum zukommt[78]
  - Hier: staatliche Schutzpflicht für Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 II 1 GG als kollidierendes Verfassungsgut im Hinblick auf extreme Gefährlichkeit des Umgangs mit Waffen[79]
  - Für von Waffen ausgehendes Gefährdungspotential unerheblich, ob Unzuverlässigkeit begründende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb einer politischen Partei erfolgt[80]
  - ➔ Nr. 3 lit. b) auch vor Hintergrund des Art. 21 I 1 GG nicht einzuschränken
- **Streitentscheid:** stärkere Schutzwirkung des § 5 II WaffG bei paralleler Anwendbarkeit der Tatbestände
  - ➔ § 5 II Nr. 3 lit. b) WaffG grds. auf Parteien anwendbar]
  - ➔ AfD = Vereinigung i.S.d. § 5 II Nr. 3 lit. b) WaffG (+)

Anmerkung:

Die abweichende Meinung ist ebenso vertretbar. Dies setzt aber voraus, dass eine eingehende Auseinandersetzung mit der herrschenden Meinung erfolgt. Insb. ist dann die Konsequenz zu erörtern, dass die Mitgliedschaft in einer zwar erwiesen extremistischen, aber nicht verbotenen Partei kein Anknüpfungspunkt für die Unzuverlässigkeit sein kann, obwohl der Gesetzgeber mit § 5 WaffG einen risikointoleranten Regelungsansatz verfolgt[81] und dem Staat die Schutzpflicht aus Art. 2 II 1 GG obliegt.

- **(P2):** Ist § 5 II Nr. 3 lit. b) WaffG auch dann erfüllt, wenn die fragliche Vereinigung nur einen „Verdachtsfall" darstellt und nicht erwiesen verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt (hat)? Genügt ein tatsachenbasierter Verdacht nur für die Mitgliedschaft des Betroffenen in der Vereinigung oder auch für das Verfolgen verfassungsfeindlicher Bestrebungen durch diese Vereinigung?
- Zweiteilige Struktur des § 5 II Nr. 3 lit. b) WaffG: Voraussetzungen einerseits verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgende Vereinigung, andererseits Mitgliedschaft des Betroffenen

---

[78] BVerwG, Urt. v. 30.09.2009 – 6 C 29/08, juris-Rn. 21; Urt. v. 19.06.2019 – 6 C 9/18, juris-Rn. 19; SächsOVG, Beschl. v. 19.10.2022 – 6 B 171/22, juris-Rn. 14.

[79] BVerwG, Urt. v. 30.09.2009 – 6 C 29/08, juris-Rn. 21; Urt. v. 19.06.2019 – 6 C 9/18, juris-Rn. 19; SächsOVG, Beschl. v. 19.10.2022 – 6 B 171/22, juris-Rn. 14.

[80] BVerwG, Urt. v. 30.09.2009 – 6 C 29/08, juris-Rn. 21; Urt. v. 19.06.2019 – 6 C 9/18, juris-Rn. 20; VG Köln, Urt. v. 11.08.2022 – 20 K 2177/21, juris-Rn. 61.

[81] S. BT-Drs. 18/12397, S. 13; vgl. auch OVG LSA, Beschl. v. 24.04.2023 – 3 M 13/23, juris-Rn. 41.

- Jedenfalls für die Mitgliedschaft in Vereinigung reicht – unstr. – nach dem Wortlaut der Norm ein tatsachenbasierter Verdacht aus („Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie […] Mitglied in einer Vereinigung waren")
- Str., ob sich diese verringerte Beweisanforderung auch auf das Bestreben der Vereinigung erstreckt
- **E.A.:** Auch hinsichtlich des Verfolgens verfassungsfeindlicher Bestrebungen durch Vereinigung reicht tatsachenbegründeter Verdacht aus[82]
- Arg.: Wortlaut
  - „Tatsachen die Annahme rechtfertigen" vor die Klammer gezogen, gelte damit für alle Tatbestandsmerkmale innerhalb dieser[83]
- Arg.: Sinn und Zweck
  - Schutz der Allgemeinheit vor unzuverlässigen Waffenbesitzern[84]
  - Risikointoleranter Ansatz des Waffenrechts:[85] Risiken des Waffenbesitzes möglichst weitgehend auszuschließen, bereits Zuverlässigkeitszweifel sollen „erlaubnisschädlich" sein[86]
  - Bis zur Feststellung, dass Vereinigung verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt, müsste Risiko eines unzuverlässigen Umgangs mit Waffen hingenommen werden (Schutzlücke)
  - ➔ Absenken der Anforderungen an Annahme der Unzuverlässigkeit gerechtfertigt

Anmerkung:

Die vom VG Düsseldorf in seinem Urteil vom 7. März 2023 außerdem angebrachte Bezugnahme auf den Wortlaut der Gesetzesbegründung (VG Düsseldorf, a.a.O., juris-Rn. 77) ist grob fehlerhaft, da sie den zitierten Satz aus dem Zusammenhang reißt und so den (falschen) Eindruck vermittelt, dass der abgesenkte Verdachtsgrad ausdrücklich auch für das Bestreben der Vereinigung gelte. Sie ist deshalb hier auch nicht als Argument aufgeführt. Falls Bearbeiter hinsichtlich dieses Aspekts unreflektiert dem VG Düsseldorf folgen, ist dies bei der Bewertung negativ zu berücksichtigen.

---

[82] VG Köln, Urt. v. 11.08.2022 – 20 K 2177/21, juris-Rn. 47, 49; Urt. v. 08.09.2022 – 20 K 3080/21, juris-Rn. 69 ff.; VG Düsseldorf, Urt. v. 07.03.2023 – 22 K 7087/20, juris-Rn. 70.

[83] VG Düsseldorf, Urt. v. 07.03.2023 – 22 K 7087/20, juris-Rn. 72.

[84] VG Düsseldorf, Urt. v. 07.03.2023 – 22 K 7087/20, juris-Rn. 80; *Nitschke*, NVwZ 2023, 814 (816).

[85] So VG Düsseldorf, Urt. v. 07.03.2023 – 22 K 7087/20, juris-Rn. 74; BT-Drs. 18/12397, S. 13; ähnlich BT-Drs. 119/15875, S. 36, und *Heller/Soschinka/Rabe*, Waffenrecht, 4. Aufl. 2020, Rn. 770a: „risikovermeidender Ansatz"; vgl. auch OVG LSA, Beschl. v. 24.04.2023 – 3 M 13/23, juris-Rn. 41.

[86] BT-Drs. 18/12397, S. 13.

- **A.A.:** Verfolgen verfassungsfeindlicher Bestrebungen durch Vereinigung muss feststehen[87]
- Arg.: Wortlaut[88]
  - „Tatsachen die Annahme rechtfertigen" nur einmal zu Beginn im Wortlaut von Nr. 3 lit. b), dort bezogen auf das individuelle Handeln des Betroffenen
  - Hingegen bei „Vereinigung […], die solche [verfassungsfeindlichen] Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat" keine solche Einschränkung
- Arg.: Wille des Gesetzgebers/Gesetzgebungshistorie
  - Tatsachenbasierter Verdacht betraf auch nach Vorgängerregelung des § 5 II Nr. 3 WaffG 2017 nur aktive individuelle Betätigung des Betroffenen, nicht aber die Betätigung des Kollektivs[89]
  - Maßgebliche Beschlussempfehlung äußert sich konkret (nur) zum Nachweisgrad für Mitgliedschaft als individuelles Handeln des Betroffenen („Die mitgliedschaftliche Einbindung in die Vereinigung … Auch zu ihrem Nachweis soll daher, wie bisher schon bei der Verfolgung der aufgezählten Bestrebungen, ausreichend sein, dass Tatsachen die entsprechende Annahme rechtfertigen …"[90]) → gerade keine Aussage in Bezug auf Bestrebungen der Vereinigung[91]
  - Aufgrund Bedeutung des Art. 21 I 1, IV GG kann aus Schweigen des Gesetzgebers in Bezug auf erforderlichen Nachweisgrad für Bestrebungen der Vereinigung nichts hergeleitet werden → Annahme, dass auch hier tatsachenbasierter Verdacht ausreichte, würde die sonst erst bei erwiesener Verfassungsfeindlichkeit greifenden Rechtswirkungen auf das Verdachtsstadium vorverlagern → mangels entsprechender Äußerung nicht ersichtlich, dass sich Gesetzgeber mit diesem intensiveren Eingriff in Art. 21 I 1, IV GG befasst und diesen gewollt hat

---

[87] OVG LSA, Beschl. v. 24.04.2023 – 3 M 13/23, juris-Rn. 10 ff.; VG Magdeburg, Beschl. v. 28.02.2023 – 1 B 212/22 MD, juris-Rn. 19 ff.; VG Regensburg, Beschl. v. 07.03.2022 – RO 4 S 22.28, juris-Rn. 37; tendenziell auch *Heller/Soschinka/Rabe*, Waffenrecht, 4. Aufl. 2020, Rn. 770a; *Nitschke*, NVwZ 2023, 814.

[88] OVG LSA, Beschl. v. 24.04.2023 – 3 M 13/23, juris-Rn. 10; VG Magdeburg, Beschl. v. 28.02.2023 – 1 B 212/22 MD, juris-Rn. 19; VG Regensburg, Beschl. v. 07.03.2022 – RO 4 S 22.28, juris-Rn. 37; *Nitschke*, NVwZ 2023, 814.

[89] OVG LSA, Beschl. v. 24.04.2023 – 3 M 13/23, juris-Rn. 24 f.; VG Magdeburg, Beschl. v. 28.02.2023 – 1 B 212/22 MD, juris-Rn. 21.

[90] BT-Drs. 19/15875, S. 36.

[91] OVG LSA, Beschl. v. 24.04.2023 – 3 M 13/23, juris-Rn. 35; vgl. auch VG Magdeburg, Beschl. v. 28.02.2023 – 1 B 212/22 MD, juris-Rn. 22; VG Regensburg, Beschl. v. 07.03.2022 – RO 4 S 22.28, juris-Rn. 37; so aber VG Düsseldorf, Urt. v. 07.03.2023 – 22 K 7087/20, juris-Rn. 76 f.

- **Streitentscheid:**
  - Risikointoleranter Ansatz des WaffG spricht zwar für die Vermeidung jeglicher Zuverlässigkeitszweifel
  - Erstreckung des Nachweisgrades des tatsachenbasierten Verdachts auch auf die Bestrebungen der Vereinigung findet sich jedoch weder im Wortlaut als primärem Auslegungskriterium[92] noch in den Gesetzesmaterialien wieder → im Hinblick auf möglichen Eingriff in Parteienprivileg nur schwerlich zu rechtfertigen

  ➔ § 5 II Nr. 3 lit. b) WaffG nicht anwendbar, solange Vereinigung nicht erwiesen verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt hat und nur Verdachtsfall ist

Anmerkung:

Aufgrund des risikointoleranten Ansatzes des WaffG, dem vor dem Hintergrund der staatlichen Schutzpflicht für das Leben und die körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 II 1 GG besonders fundiert ist, ist die andere Ansicht ebenfalls vertretbar. Dabei sind aber die Auslegungsfehler, die dem VG Düsseldorf in seiner zitierten Entscheidung hinsichtlich des Wortlauts und des gesetzgeberischen Willens unterlaufen sind, zu vermeiden.[93]

- Somit: Anwendungsbereich des § 5 II Nr. 3 lit. b) WaffG grds. für AfD als Partei eröffnet, jedoch keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen der AfD erwiesen

  ➔ § 5 II Nr. 3 lit. b) WaffG bei Mitgliedschaft des B in der AfD (–)

Anmerkung:

Sollte die andere Ansicht vertreten werden, wäre noch zu diskutieren, ob für die Bejahung eines tatsachenbasierten Verdachts für verfassungsfeindliche Bestrebungen der AfD i.S.d. § 5 II Nr. 3 lit. b) WaffG eine behördliche Einstufung ausreicht, die bislang nicht rechtskräftig bestätigt wurde. Auch hier wären einerseits vor dem Hintergrund des risikointoleranten Ansatzes des Waffenrechts und der Bindung der Verfassungsschutzbehörden an Recht und Gesetz (Art. 20 III GG, § 3 III BVerfSchG) und andererseits vor dem Hintergrund des Parteienrechts aus Art. 21 I 1 GG beide möglichen Positionen vertretbar.

An dieser Stelle kann für die materielle Frage, ob die AfD als Verdachtsfall i.S.d. VerfSchG eingestuft werden darf, ohne Weiteres auf das Urteil des VG Köln vom 8. März 2022 – 13 K 326/21 – abgestellt werden. Weil es aber unüblich ist, dass in Prüfungsarbeiten reale Akteure und reale Verfahren zum Gegenstand gemacht werden, stellt es aber keinen Mangel dar, wenn die Bearbeiter nicht auf das konkrete Urteil, sondern nur auf die abstrakte Angabe im Sachverhalt Bezug nehmen. Es würde aber die Schwerpunktsetzung

[92] S. nur BVerfGE 1, 299 (312); 11, 126 (130 f.); 105, 135 (157); 133, 168 (205).
[93] S. zur Kritik an der Argumentation des VG Düsseldorf auch *Nitschke*, NVwZ 2023, 814 (816): „Grenzfall".

verfehlen, wenn eine eingehende Prüfung der Einstufung nach den VerfSchG vorgenommen wird. Der Sachverhalt gibt dafür nichts her.

Für den Fall, dass § 5 II Nr. 3 lit. b) WaffG im konkreten Fall für erfüllt gehalten wird, könnte auch noch kurz auf § 5 II Nr. 3 lit. c) WaffG (Unterstützung einer verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgenden Vereinigung) eingegangen werden.

Infolge der Bejahung eines Unzuverlässigkeitsgrundes müsste auch noch kurz darauf eingegangen werden, ob bei B ein atypischer Einzelfall vorliegt, der die Regelvermutung des § 5 II WaffG entkräftet. Das sollte aber kurzgehalten werden, da es zum einen keine Anhaltspunkte für eine „unmissverständliche und beharrliche Distanzierung"[94] des B von der AfD als fraglicher Vereinigung im Sachverhalt gibt und zum anderen entsprechende Beteuerungen angesichts der noch andauernden Mitgliedschaft des B nicht glaubhaft wären.

(3) Zwischenergebnis

- Handeln des B erfüllt keinen in § 5 I, II WaffG normierten Unzuverlässigkeitsgrund
- I. Übr. auch kein nachträglich eingetretener ungeschriebener Unzuverlässigkeitsgrund ersichtlich

bb) Zwischenergebnis

- In der Person des B keine Tatsachen nachträglich eingetreten, die zur Versagung der waffenrechtlichen Besitzerlaubnis hätten führen müssen

d) Zwischenergebnis

- Widerruf der waffenrechtlichen Besitzerlaubnis materiell rechtswidrig

4. Zwischenergebnis

- Widerruf der waffenrechtlichen Besitzerlaubnis insgesamt rechtswidrig

II. Rechtsverletzung

- Rechtswidriger Widerruf der waffenrechtlichen Besitzerlaubnis verletzt B in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG

III. Zwischenergebnis

- Voraussetzungen entsprechend § 113 I 1 VwGO liegen vor
- Suspensivinteresse des B überwiegt daher Vollzugsinteresse der Behörde
  ➔ Antrag folglich begründet

---

[94] VG Düsseldorf, Urt. v. 07.03.2023 – 22 K 7087/20, juris-Rn. 171.

C. Ergebnis

Der Antrag des B nach § 80 V 1 Alt. 1 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die Entziehung seiner waffenrechtlichen Erlaubnis ist zulässig und begründet und hat somit Aussicht auf Erfolg.